

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

E-Government ist die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien.¹⁾

Der Auftrag zur Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes stammt aus dem Koalitionsvertrag. Er ist Bestandteil des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ und trägt zur Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie bei.

Die elektronische Kommunikation ist im privaten und wirtschaftlichen Handeln bereits sehr verbreitet. Die Erwartungen an die Verwaltung, elektronische Dienste den Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Verwaltungen zu eröffnen, sind daher hoch.

Elektronische Verwaltungsdienste können einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau leisten. Ungeachtet bestehender Zuständigkeiten ist es möglich, nutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen unter einer gemeinsamen Oberfläche anzubieten und sich dabei an den Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu orientieren. Hierbei kann auch die Verwaltung Redundanzen abbauen und zu schlankeren und effizienteren Verfahren gelangen. Voraussetzung ist allerdings, dass vor einer Digitalisierung die Prozesse analysiert und gegebenenfalls neu strukturiert werden und nicht lediglich eine elektronische Abbildung der Papierwelt stattfindet. Elektronische Verwaltungsdienste können bei der Bewältigung des demographischen Wandels helfen. Sie tragen dazu bei, auch künftig in ländlichen Räumen eine für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugängliche Verwaltungsinfrastruktur anbieten zu können, sei es in Form von unmittelbar über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen), sei es durch mobile Bürgerbüros, in denen Verwaltungsmitarbeiter zeitweise vor Ort anwesend sind.

Rechtliche Rahmenbedingungen beeinflussen die Nutzbarkeit von E-Government-Angeboten. Derzeit kommt es insbesondere in den zahlreichen Verfahren, in denen Schriftformerfordernisse bestehen, Nachweise in Papierform eingereicht werden müssen oder die behördlichen Akten noch in Papierform geführt werden, zu Medienbrüchen. Diese Medienbrüche sind für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Beschäftigte der Verwaltung aufwändig und teuer. Die Angebote sind nicht so nutzerorientiert, wie sie sein könnten. Auch eine Neustrukturierung der Prozesse unterbleibt häufig. Statt die spezifischen Vorteile einer elektronischen Abwicklung auszuschöpfen, wird noch zu oft nur die Papierwelt digital reproduziert.

Den überwiegenden Teil ihrer Verwaltungskontakte haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht mit Bundes- sondern mit Länder- und Kommunalbehörden. Soweit Bundesrecht Hindernisse für elektronische Verwaltungsdienstleistungen enthält, können die für den Vollzug zuständigen Länder diese nicht selbst beseitigen. Ferner gibt es in

¹⁾ Speyrer Definition zu E-Government

vielen Fragen noch Rechtsunsicherheit, da es an Erfahrungen fehlt, etwa bei der elektronischen Aktenführung.

B. Lösung

Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll dadurch über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten und Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen soll verbessert und erleichtert werden. Dies muss auch in Verbindung mit organisatorischen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozessen erfolgen.

Medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung sollen möglich werden. Dabei sollen Anreize geschaffen werden, Prozesse entlang der Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu strukturieren und nutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen „aus einer Hand“ anzubieten. Ebenso sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Hierzu soll die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtert werden, indem neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch zwei andere sichere Verfahren zur Ersetzung der Schriftform zugelassen werden. Das erste dieser zugelassenen Verfahren betrifft seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellte Formulare, welche in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung des Erklärenden übermittelt werden; eine sichere elektronische Identifizierung wird insbesondere durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises gewährleistet. Das zweite Verfahren dieser zugelassenen Verfahren ist De-Mail in Ausgestaltung der Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, welche eine „sichere Anmeldung“ (§ 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz) des Erklärenden voraussetzt. Ferner sollen die elektronische Beibringung von Nachweisen im Verwaltungsverfahren vereinfacht und klarstellende Regelungen zur elektronischen Akte geschaffen werden. Darüber hinaus werden weitere bundesrechtliche Anreize zur Förderung von E-Government gesetzt und weitere rechtliche Hindernisse beseitigt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund und gegebenenfalls auch den Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen IT-Lösungen Kosten, die aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren nicht beziffert werden können.

Etwaiger Mehrbedarf an Planstellen/Stellen sowie Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Behörden des Bundes ist durch die IT-Umsetzung der Regelungen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu rechnen. Zusätzlicher, auch personeller Aufwand wird beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und beim Bundesverwaltungs-

amt für die Erfüllung der Beratungs- und Unterstützungsanforderungen entstehen. Dieser Mehraufwand ist in den aktuellen Haushaltsplanungen nicht berücksichtigt.

Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und über Jahre hinweg möglich.

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; Maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]²⁾

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

²⁾ Wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)
- Artikel 2 Änderung des De-Mail-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 6 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Personalausweisgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Planzeichenverordnung 1990
- Artikel 9 Änderung des Vereinsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Bundesstatistikgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung
- Artikel 12 [LEER]
- Artikel 13 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 15 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 16 Änderung des Medizinproduktegesetzes
- Artikel 17 Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Artikel 18 Änderung der Betriebssicherheitsverordnung
- Artikel 19 Änderung der Gefahrstoffverordnung
- Artikel 20 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Artikel 23 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Artikel 24 Evaluierung

Artikel 25 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

(E-Government-Gesetz – EGovG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten
- § 5 Nachweise

Abschnitt 2

Elektronische Bundesverwaltung

- § 6 Elektronische Aktenführung
- § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 11 Gemeinsame Verfahren

Abschnitt 3

Elektronische Verwaltung bei Ausführung von Bundesgesetzen durch Bund und Länder

- § 12 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten
- § 13 Elektronische Formulare
- § 14 Georeferenzierung
- § 15 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder einschließlich der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt dieses Gesetz, wenn den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

§ 2

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde hat auch einen elektronischen Zugang im Sinne des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen. Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes anzubieten.

§ 3

Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständigen Ansprechpartner und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen. Sie stellt über öffentlich zugängliche Netze in verständlicher Sprache mindestens Informationen über Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

§ 4

Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen mittels mindestens eines im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen Zahlungsverfahrens ermöglichen.

§ 5

Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen Behörde stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde und die abgebende Behörde personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung elektronisch erklärt werden.

A b s c h n i t t 2

E l e k t r o n i s c h e B u n d e s v e r w a l t u n g

§ 6

Elektronische Aktenführung

(1) Die Behörden des Bundes sollen ihre Akten elektronisch auf dauerhaften Datenträgern führen. Sie beachten dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Aktenführung.

(2) Die Integrität und Authentizität der Daten in der elektronischen Akte sind durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Soweit ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, wird die Einhaltung des Standes der Technik bezüglich des Beweiswerterhalts vermutet, wenn die TR-03125 (TR-ESOR) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 18. Februar 2011 [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Technischen Richtlinien] in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung eingehalten wird.

§ 7

Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden des Bundes sollen an Stelle papiergebundener Unterlagen deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Daten in der elektronischen Akte

1. mit der papiergebundenen Unterlage bildlich und inhaltlich vollständig übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden und
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.

(2) Papiergebundene Original-Unterlagen sollen nach der Übertragung in die elektronische Akte mindestens drei Wochen in einer Zwischenablage aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.

(3) Die Vernichtung der papiergebundenen Original-Unterlagen ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist,
2. sie der Behörde nur für die Dauer der Bearbeitung übergeben worden sind oder
3. sie Urkunden im Sinne des § 274 Nummer 1 StGB sind, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben.

(4) Die Behörden des Bundes haben bei der Übertragung nach Absatz 1 die technischen und organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die TR-... (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Technischen Richtlinie] in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung eingehalten wird.

§ 8

Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden des Bundes, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht durch Zurverfügungstellung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten gewähren. Bei der Übermittlung ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

§ 9

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, sollen vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentiert, analysiert und optimiert werden.

(2) Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, sollen so gestaltet werden, dass Beteiligte jederzeit auf elektronischem Wege

1. den Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Anfrage,
 2. die zum Zeitpunkt der Anfrage zur Verfahrenshandlung verpflichtete Behörde sowie deren Ansprechpartner mit Kontaktinformationen und
 3. die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens
- abrufen können.

(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden. Die Gründe des nicht vertretbaren Mehraufwandes sind zu dokumentieren.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern werden innerhalb der Bundesverwaltung durch den Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (IT-Rat) umgesetzt. § 12 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gilt entsprechend.

§ 11

Gemeinsame Verfahren

(1) Automatisierte Verfahren, die mehreren öffentlichen Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen (gemeinsame Verfahren), sind nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Gemeinsame Verfahren von erheblicher Bedeutung sind durch Gesetz oder Staatsvertrag zu regeln. Gemeinsame Verfahren sind auch Verfahren, die die Übermittlung von Daten einer Stelle durch Abruf einer oder mehrerer anderer Stellen ermöglichen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt. Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes durchzuführen und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 2 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(2) Vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 4e Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes hinaus schriftlich insbesondere

1. die Verfahrensweise und die jeweils verantwortliche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren zu bestimmen und
2. zu dokumentieren, welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortlich ist.

Die nach Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine Stelle, die ein Doppel des von den beteiligten Stellen zu erstellenden Verfahrensverzeichnis verwahrt und es nach § 4g Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen mit den Angaben nach Nummer 1 und 2 zur Einsicht für jedermann bereit hält. Nach Satz 1 Nummer 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. Die Vorschriften des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist zu regeln, welches Datenschutzrecht zur Anwendung kommen soll. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(4) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 19 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten nach Absatz 2 Nummer 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.

Abschnitt 3

Elektronische Verwaltung bei Ausführung von Bundesgesetzen durch Bund und Länder

§ 12

Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, sind maschinenlesbare Formate zu verwenden. Die Daten sollen einfach zugänglich sein.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen einfach sein und die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere Nutzungsrechte, Gewährleistung und Haftung regeln.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

§ 13

Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Feld für die Unterschrift des Erklärenden vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Das Unterschriftsfeld entfällt bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars.

§ 14

Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, ist in das Register die Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück oder dem Gebäude aufzunehmen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 15

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Publikationspflicht) kann unbeschadet des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes und vorbehaltlich des Absatzes 3 durch Nutzung jeder nach Absatz 2 zugelassenen Publikationsform erfüllt werden.

(2) Zugelassene Publikationsformen sind

1. die Papierausgabe,
2. die zusätzlich oder ausschließlich über öffentlich zugängliche Netze angebotene elektronische Ausgabe.

(3) Jede Person muss angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Im Fall ausschließlich elektronischer Publikation ist die in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist.

Artikel 2

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „und der Rechtsverordnung nach § 24“ gestrichen.
2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „durch eine qualifizierte elektronische Signatur“ gestrichen.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hierzu versieht er die Nachricht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur; sind der Nachricht ein oder mehrere Dokumente als Anhänge beigefügt, bezieht sich die qualifizierte elektronische Signatur auch auf diese. Der akkreditierte Diensteanbieter muss dem Nutzer ermöglichen, dass durch Auswahl eines Feldes mit der Bezeichnung „schriftformwährend für die Kommunikation mit Behörden“³⁾ in seinem De-Mail-Konto diese Versandart ausgelöst wird. Er muss den Nutzer vor Versand der Nachricht darüber informieren, dass der Inhalt dieser Nachricht dem Absender auf Dauer rechtlich zugeordnet werden kann. Die Tatsache, dass der Nutzer diese Versandart genutzt hat, muss sich aus der Nachricht ergeben.“
3. § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der akkreditierte Diensteanbieter muss auf ausdrückliches Verlangen die Entscheidung des Nutzers, den Zugang eröffnen zu wollen, veröffentlichen.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhalters nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellten elektronischen Formular;

³⁾ Arbeitstitel

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. [bei Verwaltungsakten oder sonstigen Maßnahmen der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes durch die Behörde]⁴⁾.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen. .⁵⁾“

3. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

4. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“

⁴⁾ Das Bundesministerium der Justiz hat in einer Pressemitteilung vom 5. Dezember 2011 die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Fallbearbeitung an Gerichten angekündigt (vgl. http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/20111205_Leutheusser_Schnarrenberger:_Auf_dem_Weg_in_eine_moderne_und_zukunftsste_Justizverwaltung.html?nn=1468940). In diesem Gesetzentwurf ist u. a. eine Regelung geplant, wonach Nachrichten, die per De-Mail versendet wurden, unter gewissen Voraussetzungen einen höheren Beweiswert erhalten; wer sich in einem späteren Rechtsstreit auf den Inhalt einer De-Mail beruft, braucht die Echtheit der De-Mail dann nicht zu beweisen, sondern kann sich auf einen Anschein stützen, den der Gegner widerlegen muss.

Im Hinblick darauf, dass diese Regelung dem Bundesministerium des Innern und den Ländern noch nicht bekannt ist, wurde der in eckige Klammern gesetzte Vorschlag noch nicht mit den Ländern verhandelt. Diese Verhandlung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Anpassung der Verwaltungsverfahrensgesetze und damit einheitlicher Formvorschriften in Bund und Ländern notwendig; sie wird parallel zur Ressortabstimmung erfolgen.

⁵⁾ Im Rahmen der eID-Strategie, die vom Bundesministerium des Innern erarbeitet wird, wird festgelegt, welche weiteren Identitätsnachweise neben dem elektronischen Identitätsnachweis des § 18 Personalausweisgesetz in Betracht kommen.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellten elektronischen Formular;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. [bei Verwaltungsakten oder sonstigen Maßnahmen der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes durch die Behörde⁶⁾.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen.⁷⁾“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 87a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

⁶⁾ S. Fußnote zu § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG.
⁷⁾ S. Fußnote zu § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG.

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellten elektronischen Formular;
2. durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen.⁸⁾“

2. § 87a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine durch Gesetz für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. [Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes durch die Finanzbehörde.]⁹⁾ Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gelten die Sätze 1 und 3 nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“

3. § 357 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 4 und Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und Nr. 6“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 6 wird die Angabe „Nr. 1 und Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2 und Nr. 4“ ersetzt.

⁸⁾ S. Fußnote zu § 3a Absatz 2 Satz 5 VwVfG.
⁹⁾ S. Fußnote zu § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG.

Artikel 7

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6a eingefügt: „(6a) Die Sperrsumme ist ein eindeutiges Merkmal, das aus dem Sperrkennwort, dem Familiennamen, den Vornamen und dem Tag der Geburt eines Ausweisinhabers errechnet wird. Es dient der Übermittlung einer Sperrung vom Sperrnotruf oder einer Personalausweisbehörde an den Sperrlistenbetreiber. Mit Hilfe der Sperrsumme ermittelt der Sperrlistenbetreiber anhand der Referenzliste den Sperrschlüssel eines zu sperrenden elektronischen Identitätsnachweises.“
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ und in Satz 2 das Wort „schriftliche“ gestrichen.
3. § 11 Absatz 4 wird gestrichen.
4. In § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familiennamen“ die Worte „und Geburtsnamen“ eingefügt.
5. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Sperrkennwort“ die Worte „und der Sperrsumme“ eingefügt.
6. In § 21 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Worten „nicht“ und „die“ jeweils das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
7. In § 23 Absatz 3 Nummer 12 werden nach dem Wort „Sperrkennwort“ die Worte „und Sperrsumme“ eingefügt.
8. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Planzeichenverordnung 1990

Die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Karten können zusätzlich digital in einem offenen Dateiformat für die Bereitstellung im Internet hergestellt werden.“

Artikel 9

Änderung des Vereinsgesetzes

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der verfügende Teil des Verbots ist zusätzlich in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen.“

2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 4 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.“

3. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beauftragung nach Satz 3 ist zusätzlich in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen.“

Artikel 10

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen. Die Zuständigkeit der Länder, diese Aufgabe ebenfalls wahrzunehmen, bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Berichtszeitraum“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch und mindestens 1 Hektar groß ist.“
5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Elektronische Datenübermittlung

- (1) Soweit Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate übermitteln, sind diese auch bei der Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zu verwenden. Ansonsten sind elektronische Verfahren nach Absprache der statistischen Ämter mit den betroffenen Stellen zu verwenden.
 - (2) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind diese verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen.“
6. In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „sowie die Geokoordinaten“ eingefügt.
 7. In § 18 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 8. In § 19 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 9. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) „Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Absatz 1 und § 11a Absatz 2 die Auskünfte nicht in der vorgegebenen Form erteilt.“

Artikel 11

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

[leer]

Artikel 13

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

In § 70 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronische“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „ oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 25a Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 21

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Beantragung nach Absatz 1 Satz 1 elektronisch, ist die Bestätigung der Kenntnisnahme nach Satz 1 auf andere geeignete elektronische Weise als durch eine Unterschrift sicherzustellen.“

Artikel 22

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 8 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 30a Absatz 3 entsprechend.“

2. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet anderer landesrechtlicher Regelungen können durch Landesrecht Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf die für das Meldewesen zuständigen Behörden übertragen werden, soweit kein neues Kennzeichen erteilt werden muss oder sich die technischen Daten des Fahrzeugs nicht ändern.“

Artikel 23

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 13 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird auch genügt, wenn diese Änderungen über eine Meldebehörde mitgeteilt werden, soweit bei der Meldebehörde ein solches Verfahren eröffnet ist.“

Artikel 24

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium des Innern berichtet der Bundesregierung binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen und unterbreitet ihr Vorschläge für seine Weiterentwicklung.

(2) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist, und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Bundes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1, Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 Nummer 2 und die Artikel 4 und 5 treten ein Kalenderjahr, Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 18 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

E-Government ist der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozessen innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen.

E-Government ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, um die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten.

Die elektronische Kommunikation ist im privaten und wirtschaftlichen Handeln bereits sehr verbreitet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes besaßen im 1. Quartal 2010 bereits 77 % der privaten Haushalte (2009: 73%) und 82% der Unternehmen (2009: 81 %) in Deutschland einen Internetanschluss. Die Erwartungen an die Verwaltung, elektronische Dienste den Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Verwaltungen zu eröffnen, sind daher hoch. Annähernd drei von vier Bürgerinnen und Bürgern halten nach einer repräsentativen Studie im Auftrag des BITKOM, Informationsangebote der Behörden in öffentlich zugänglichen Netzen (das Internet oder mobile Anwendungen) für wichtig. Mehr als jeder zweite möchte auch aktiv mit Behörden elektronisch kommunizieren. Ebenso viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich die Möglichkeit, Anträge direkt auf den Internetseiten der öffentlichen Hand zu stellen oder wünschen andere interaktive Dienste¹⁰⁾

Elektronische Verwaltungsdienste können einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau leisten. Anders als in herkömmlichen Verwaltungsabläufen ist es möglich, dass räumlich voneinander entfernte Beteiligte ohne bedeutende Zeitverzögerung zusammenarbeiten. Während Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Anliegen im herkömmlichen Verwaltungsverfahren meist noch nach den sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Behörden und den von diesen vorgegebenen Abläufen aufgliedern müssen, können elektronische Verwaltungsdienste viel einfacher entlang der Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen strukturiert werden. Ungeachtet bestehender Zuständigkeiten ist es möglich, nutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen auf einer gemeinsamen Oberfläche anzubieten. Hierbei kann auch die Verwaltung Redundanzen abbauen und zu schlankeren und effizienteren Verfahren gelangen. Voraussetzung ist allerdings, dass vor einer Digitalisierung die Prozesse analysiert und gegebenenfalls neu strukturiert werden und nicht lediglich eine elektronische Abbildung der Papierwelt stattfindet.

Elektronische Verwaltungsdienste können bei der Bewältigung des demographischen Wandels helfen. Perspektivisch ist ein spürbarer Rückgang der Bevölkerung, vor allem in ländlichen Räumen zu erwarten. Dies kann nicht ohne Auswirkungen auf die Dichte des Netzes an Verwaltungsinfrastruktur bleiben. Elektronische Verwaltungsdienste sind ein bedeutender Beitrag, auch künftig in ländlichen Räumen eine für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugängliche Verwaltungsinfrastruktur anbieten zu können, sei es in Form von unmittelbar über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) erreichbaren Diensten, sei es durch mobile Bürgerbüros, in denen Verwaltungsmitarbeiter zeitweise vor Ort anwesend sind. Die durch elektronische Verwaltungsdienste gestiegene Ortsunabhängigkeit kommt schließlich auch den Beschäftigten in der öffentli-

¹⁰⁾ http://www.bitkom.org/de/presse/62013_60961.aspx (abgerufen am 03.08.2011).

chen Verwaltung zugute, indem sie die Telearbeit erleichtert und mobiles Arbeiten unterstützt. Dies dient damit auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit der elektronischen Publikation von behördlichen Informationen, z.B. der Einstellung von Planungsunterlagen ins Internet, kann sehr schnell ein großes Publikum unterrichtet werden. Offen zugängliche behördliche Datenbestände dienen neben persönlicher Information auch Wissenschaft und Forschung und ermöglichen die Entwicklung neuer Produkte.

Positive Auswirkungen lassen sich insoweit feststellen, als durch eine Verbesserung der elektronischen Verwaltungsdienste eine gesteigerte Ortsunabhängigkeit resultiert. Dies wiederum führt dazu, dass Telearbeit umfangreicher wahrgenommen werden kann, was die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und damit Frauen wie Männern gleichermaßen zugutekommt.

In den vergangenen Jahren sind in Deutschland zahlreiche elektronische Angebote der Behörden entstanden. Die Bundesressorts, die Länder und sehr viele Kommunen unterhalten Portale mit einem breiten Angebot von Informationen und einigen interaktiven Inhalten. Mit der Verabschiedung des Signaturgesetzes, der Einführung des elektronischen Identitätsnachweises des neuen Personalausweises durch das Personalausweisgesetz und mit dem De-Mail-Gesetz wurden grundlegende Infrastrukturen geschaffen. Durch die Einfügung des Artikels 91c in das Grundgesetz und die Schaffung des IT-Planungsrates wurden die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb ihrer informationstechnischen Infrastruktur erheblich verbessert.

Im internationalen Vergleich konnte sich Deutschland im E-Government in den letzten 10 Jahren deutlich verbessern. Dies ist das Ergebnis des unter 32 Ländern durchgeführten E-Government-Benchmark 2010 der Europäischen Kommission¹¹⁾. Aber es ist noch viel zu tun. Beim sogenannten „Online Reifegrad“ („service sophistication“) erreichte Deutschland zwar Platz 6¹²⁾, allerdings besteht bei der Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen (Platz 23)¹³⁾ noch Verbesserungsbedarf.

Die Internetseiten der Verwaltungen bieten heute vor allem reine Information. Oft fehlt es noch an einem Rückkanal. Es können häufig Formulare heruntergeladen werden. Meist ist es jedoch nötig, sie auszudrucken, zu unterschreiben und per herkömmlicher (also nicht elektronischer) Post zur Behörde zu schicken. Aus den per Post eingehenden Antragsunterlagen müssen die Beschäftigten der Verwaltung Daten wieder manuell in die elektronischen Fachanwendungen der Verwaltung übernehmen. Nach Erstellung des Bescheids muss dieser ausgedruckt werden und die Unterlagen – meist wieder in Papierform – zu den Akten verfügt werden. Diese Medienbrüche sind für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Beschäftigte der Verwaltung aufwändig und teuer. Medienbruchfreie, elektronische Verwaltungsprozesse sind noch die Ausnahme. Auch eine Neustrukturierung der Prozesse unterbleibt häufig. Statt die spezifischen Vorteile einer elektronischen Abwicklung auszuschöpfen, wird noch zu oft nur die Papierwelt digital abgebildet.

Rechtliche Rahmenbedingungen beeinflussen die Nutzbarkeit von E-Government-Angeboten. Derzeit kommt es insbesondere in den zahlreichen Verfahren, in denen Schriftformerfordernisse bestehen, Nachweise in Papierform eingereicht werden müssen oder die behördlichen Akten noch in Papierform geführt werden, zu Medienbrüchen. Den überwiegenden Teil ihrer Verwaltungskontakte haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht mit Bundes- sondern mit Länder- und Kommunalbehörden. Soweit Bundesrecht Hindernisse für elektronische Verwaltungsdienstleistungen enthält, können die

¹¹⁾ Siehe EU-Benchmark Report 2010 (lediglich in englischer Sprache verfügbar): <http://www.epractice.eu/files/Digitizing%20Public%20Services%20in%20Europe%20Putting%20ambition%20into%20action%20-%209th%20Benchmark%20Measurement%20-%20December%202010.pdf>, abgerufen am 3.8.2011

¹²⁾ EU-Benchmark Report 2010, S. 33.

¹³⁾ EU-Benchmark Report 2010, S. 37.

für den Vollzug zuständigen Länder diese nicht selbst beseitigen. Ferner gibt es in vielen Fragen noch Rechtsunsicherheit, da es etwa bei der elektronischen Aktenführung an Erfahrungen fehlt.

Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll dadurch über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten und Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Medienbruchfreie Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung sollen möglich werden. Dabei sollen Anreize geschaffen werden, Prozesse entlang der Lebenslagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu strukturieren und nutzerfreundliche, ebenenübergreifende Verwaltungsdienstleistungen „aus einer Hand“ anzubieten. Ebenso sollen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Ein Gesetz schafft noch keine Anwendungen. Hierfür bedarf es auf allen föderalen Ebenen in den nächsten Jahren erheblicher Anstrengungen. Neben finanziellen Ressourcen ist der Wille zur Zusammenarbeit nötig und die Bereitschaft, bestehende Prozesse zu überdenken.

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung im Bereich des E-Governments ergibt sich aus unterschiedlichen Quellen.

So ist im Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“ der 17. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und FDP festgehalten: „In der Informationsgesellschaft liegen große Chancen auch für die öffentliche Verwaltung. Wir werden daher E-Government weiter fördern und dazu wo und soweit rechtlich notwendig, rechtliche Regelungen anpassen (E-Government-Gesetz).“

Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele erfolgt u.a. durch das Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“. Durch das Projekt „E-Government-Gesetz (EGovG)“¹⁴⁾ sollen unter Federführung des BMI – soweit notwendig – rechtliche Hindernisse beseitigt werden, um E-Government weiter zu fördern.

Der Bund richtet sein Handeln im E-Government zudem an den Leitgedanken und an den Zielen der nationalen E-Government-Strategie des IT-Planungsrats aus: „Das Zusammenwirken betrifft auch die Gesetzgebung in Fragen des E-Governments. Bund und Länder prüfen hier gemeinsam den Handlungsbedarf für eine weitere elektronische Abbildung von Prozessen des Regierens und Verwaltens. Dabei werden die Erfahrungen der Kommunen aus dem Verwaltungsvollzug und ihre Anregungen zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf eingebracht. Bund und Länder nutzen den IT-Planungsrat, um die Förderung des E-Government auch in Gesetzesinitiativen fachlich abzustimmen und zu begleiten.“¹⁵⁾

Damit folgt die Nationale E-Government-Strategie der Malmöer Erklärung¹⁶⁾ der Europäischen Union vom 18. November 2009. Die von den Vertretern der EU-Mitgliedsstaaten, Beitritts- und Kandidatenländern sowie EFTA Staaten auf der E-Government-Ministerkonferenz in Malmö verabschiedete Ministerdeklaration sieht vor, dass bis 2015 Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen E-Government-Services erhalten, die nutzerzentriert sind, die Transparenz staatlichen Handelns erhöhen und den Zugang zu öffentlichen Informationen und die Partizipation am staatlichen Handeln erleichtern. Zudem soll die Mobilität im Binnenmarkt erhöht, grenzüberschreitend Unternehmensgründungen

¹⁴⁾ Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“, S. 50.

¹⁵⁾ Nationale E-Government-Strategie, S. 6

¹⁶⁾ Ministererklärung von Malmö zum E-Government vom 18. November 2009

und –niederlassungen, Studieren, Arbeiten und die Wahl des Alterswohnsitzes vereinfacht werden.

Im internationalen Kontext sind im Sinne eines kohärenten und interoperablen Rahmens von E-Government auf EU-Ebene neben der Ministererklärung von Malmö insbesondere, die Mitteilung der Kommission „Eine Digitale Agenda für Europa“¹⁷⁾ sowie der E-Government-Aktionsplan zu berücksichtigen.

Die digitale Agenda schlägt eine bessere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) vor, um Innovation, Wirtschaftswachstum und Fortschritt für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu fördern.¹⁸⁾

Der Ende 2010 von der EU vorgestellte E-Government-Aktionsplan ist ein wesentlicher Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa. Er soll den Übergang zu einer neuen Generation offener, flexibler und nahtlos funktionierender elektronischer Behördendienste auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene fördern und insbesondere dafür sorgen, dass die Online-Services in allen EU-Mitgliedstaaten funktionieren.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. E-Government-Gesetz des Bundes

Mit Artikel 1 wird ein E-Government-Gesetz vorgeschlagen. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzlich eines De-Mail-Zugangs,
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen,
- Regelung zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung („open data“),
- Vorschriften zur Evaluierung und Weiterentwicklung.

2. Regelungen betreffend die Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur (Artikel 2 – Artikel 5).

Ein wesentliches Hindernis für e-Government-Angebote der öffentlichen Verwaltung besteht darin, dass als elektronisches Äquivalent der Schriftform allein die qualifizierte elektronische Signatur zugelassen ist. Im Gegensatz zum Zivilrecht gibt es in öffentlich-rechtlichen Normen eine große Anzahl (mehrerer Tausend) von gesetzlichen Schriftformerfordernissen. Während in der Papierform die öffentlich-rechtliche Anordnung der Schriftlichkeit traditionell weniger formenstreng gehandhabt wird als im Zivilrecht – so ist z.B. nicht stets eine handschriftliche Unterschrift erforderlich, es werden teilweise auch Kopien oder Computerfaxe anerkannt - ist, als elektronisches Äquivalent der Schriftform ebenso wie im Zivilrecht, bisher allein die qualifizierte elektroni-

¹⁷⁾ KOM(2010) 245.
¹⁸⁾ KOM(2010) 245.

sche Signatur zugelassen (vgl. § 3a VwVfG, § 36a SGB I, § 87a AO und § 55 b VwGO). Ausnahmen hiervon sind zwar in einigen Rechtsbereichen bereits grundsätzlich möglich (vgl. § 36a SGB I, § 87a AO und § 55 b VwGO), jedoch bisher mit Ausnahme des ELSTER-Verfahrens im Steuerbereich nicht konkret zugelassen. Die qualifizierte elektronische Signatur hat sich jedoch entgegen ursprünglichen Erwartungen in der Breite der Bevölkerung nicht durchgesetzt und wird nur in wenigen Verfahren für professionelle Anwender in der Praxis genutzt. Die Vielzahl der verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernisse und die Tatsache, dass diese in der elektronischen Welt allein durch die sehr wenig verbreitete qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden kann, führt dazu, dass in schriftformbedürftigen Verwaltungsverfahren letztlich derzeit keine ausreichend praktikable Alternative zur Papierform existiert. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden in den zehn Jahren von 2001 bis 2010 insgesamt 395.072 qualifizierte Zertifikate (auf denen qualifizierte elektronische Signaturen beruhen) ausgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Wechsel der Signaturalgorithmen 2007 zu einem Austausch des Gesamtbestandes ab 2007 führte. Daher ist davon auszugehen, dass aktuell ca. 300.000 Personen in der Lage sind, qualifizierte elektronische Signaturen zu nutzen.¹⁹⁾ Zum Vergleich: Seit November 2010 sind ca. 7 Mio. neue Personalausweise ausgegeben worden, ca. 2 Mio. Nutzer haben die eID-Funktion (also den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes) einschalten lassen. Mit dem Gesetzentwurf sollen daher neben der qualifizierten elektronischen Signatur weitere sichere Technologien zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen werden. Hierfür wurden zwei Verfahren identifiziert, mit denen alle Funktionen der Schriftform abgebildet werden können.

Das erste dieser Verfahren ist De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“, welche eine „sichere Anmeldung“ voraussetzt. Der Sender der Nachricht ist dabei durch ein sicheres Anmeldeverfahren identifiziert, die Nachricht einschließlich aller Metadaten durch eine vom De-Mail-Provider aufgebrachte qualifizierte elektronische Signatur (des De-Mail-Providers) gegen Veränderungen geschützt. Im Umgang mit dem so versandten elektronischen Dokument bleibt diese Form der Signierung erhalten, solange dieses mit der jeweiligen De-Mail-Nachricht verbunden bleibt.

Das zweite Verfahren sind elektronische Anwendungen der Verwaltung durch Bereitstellung elektronischer Formulare in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung, insbesondere durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises. Bei diesem Verfahren können nicht alle Schriftformfunktionen allein durch den Einsatz des neuen Personalausweises oder ein vergleichbares Identifizierungsverfahren erfüllt werden, aber in Kombination mit den zusätzlichen Funktionalitäten einer von der Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung lässt sich behördenseitig dieser Mangel ausgleichen. Dieses Verfahren ist angebotsgesteuert und lässt sich nicht ohne weiteres auf den privatrechtlichen Bereich übertragen.

Auf diesen Regelungen aufbauend soll in einem nächsten Schritt eine Überprüfung des gesamten Normenbestandes dahingehend erfolgen, welche der zahlreichen öffentlich-rechtlichen Schriftformerfordernisse aus heutiger Sicht entbehrlich sind. Hierzu wurde in Artikel 24 (E-Government-Gesetz) eine Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag aufgenommen. Auf der Grundlage des Berichts soll ein entsprechender Gesetzentwurf erstellt werden.

3. Weitere Regelungen des Entwurfs

Der Entwurf enthält ferner Regelungen in verschiedenen Rechtsgebieten, in denen die Praxis gezeigt hat, dass zur Verbesserung und Erweiterung von E-Government-Angeboten Änderungen angezeigt sind. Hierunter fallen z.B. die Ergebnisse einer Abfrage des IT-Planungsrates nach bundesrechtlichen Hindernissen für die elektronische Verfahrensabwicklung, die überwiegend die Abschaffung von Schriftformerfor-

¹⁹⁾ Bundesnetzagentur, „IS informiert“ Nr. 48 vom 23. Mai 2011.

ernissen oder Erfordernissen zur persönlichen Vorsprache in Fachgesetzen betrifft. Ebenso fallen hierunter Vorschriften zur Georeferenzierung von statistischen Daten und Registerdaten.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Organisation und Verfahren der Bundes- und Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht zu. Dies betrifft insbesondere Artikel 1 (E-Government-Gesetz) und Artikel 3 (Verwaltungsverfahrensgesetz). Für die Bundesverwaltung folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. des Grundgesetzes (GG)). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisation und Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich ebenfalls als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz oder aus den ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen in Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG.

Für den Artikel 2 sowie die Artikel 4 ff. ergibt sich die jeweilige Gesetzgebungskompetenz wie folgt:

- Artikel 2 (De-Mail-Gesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung);
- Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung): Artikel 108 Absatz 5 GG;
- Artikel 6 (Passgesetz) und Artikel 7 (Personalausweisgesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Passwesen, Ausweiswesen);
- Artikel 9 (Vereinsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 GG (Vereinsrecht);
- Artikel 10 (Bundesstatistikgesetz): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke);
- Artikel 13 (Sozialgerichtsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren);
- Artikel 14 (Verwaltungsgerichtsordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren);
- Artikel 15 (Gewerbeordnung): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 16 (Medizinproduktegesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Medizinprodukte)
- Artikel 20 (Berufsbildungsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft);
- Artikel 21 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) und Nummer 12 (Arbeitsrecht);
- Artikel 22 (Straßenverkehrsgesetz): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG (Straßenverkehr);

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummern 7, 11 und 22 GG sind gegeben. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte, z. B. unterschiedliche Voraussetzungen betreffend die elektronische Ver-

waltung oder die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung, störende Schranken für die länderübergreifende Kommunikation zur Folge hätten. Die Förderung des ebenenübergreifenden E-Government zeichnet sich gerade durch einen grenzüberschreitenden Bezug aus.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Gesetzesfolgen

Der Entwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem er eine medienbruchfreie elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren fördert und Formvorschriften erleichtert oder abgebaut werden.

Der Entwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, in dem er die elektronische Kommunikation für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermöglicht und so hilft, die Personentransportintensität (Nachhaltigkeitsindikator 11b der Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland) zu senken. Zudem leistet er einen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand (Nachhaltigkeitsindikator 10 der Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland), da unnötige Bürokratie abgebaut und umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaftswachstum ermöglicht wird.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und gegebenenfalls auch den Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen IT-Lösungen Kosten, die aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren nicht beziffert werden können.

Etwaiger Mehrbedarf an Planstellen/Stellen sowie Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Behörden des Bundes ist durch die IT-Umsetzung der Regelungen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu rechnen. Zusätzlicher, auch personeller Aufwand wird beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und beim Bundesverwaltungsamt für die Erfüllung der Beratungs- und Unterstützungsanforderungen entstehen. Dieser Mehraufwand ist in den aktuellen Haushaltsplanungen nicht berücksichtigt

Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und über Jahre hinweg möglich.

Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; Maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Befristung, Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist im Hinblick auf den damit verbundenen Investitionsaufwand und die stetige Tendenz zur weiteren Digitalisierung nicht sinnvoll. Es ist jedoch eine Evaluierung und Weiterentwicklung vorgesehen (Artikel 1).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung):

Zu Abschnitt 1 (Geltungsbereich, Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese werden im weiteren Gesetzestext zusammengefasst als „Behörden des Bundes“ bezeichnet. Der Begriff der Behörde lehnt sich an die weite Definition des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an und umfasst damit jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für Behörden der Länder, einschließlich der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen. Sie orientiert sich an § 1 Absatz 1 und 2 VwVfG. Ausführen von Bundesrecht im Sinne dieser Vorschrift meint entweder Ausführen als eigene Angelegenheit des Landes (Artikel 84 des Grundgesetzes) oder Ausführen im Auftrag des Bundes (Artikel 85 des Grundgesetzes). Satz 2 ist im Hinblick auf das kommunale Aufgabenübertragungsverbot nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Gesetz verschiedene Regelungen enthält, die als Aufgaben in diesem Sinne mit Außenwirkung gegenüber dem Bürger verstanden werden können.

Zu Absatz 3:

Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 VwVfG. Sie hat zum Inhalt, dass dieses Gesetz nicht für den Bereich der Justizverwaltung gelten soll. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt damit nach denselben Kriterien wie im VwVfG. Die Regelung ermöglicht insoweit die Abgrenzung der Bereiche „E-Government“ und „E-Justice“.

Zu § 2 (Elektronischer Zugang zur Verwaltung):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird das Ziel A.1 der Nationalen E-Government-Strategie umgesetzt, wonach der Zugang allen potenziellen Nutzern eines Dienstes ermöglicht wird.

Absatz 1 verpflichtet alle Behörden neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (z.B. Posteingang, persönliche Vorsprache) auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. In vielen Fällen wird dies bereits geschehen sein. Es soll jedoch umfassend die Möglichkeit eröffnet werden, mit jeder Behörde elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit. Die Behörde soll nicht die Möglichkeit haben, die betroffene Person auf den Papierweg zu verweisen.

Nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist Voraussetzung für die Übermittlung elektronischer Dokumente, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Eine Verpflichtung zur Eröffnung des Zugangs ergibt hieraus noch nicht, sondern es bedarf eines ausdrücklichen oder konkludenten Akts. Bei Behörden wird insbesondere in der öffentlichen Angabe einer E-Mail-Adresse z.B. in Briefköpfen oder auf der Internetseite, eine konkludente Eröffnung des Zugangs gesehen.

Die meisten Behörden des Bundes dürften nach diesen Maßstäben bereits heute über einen elektronischen Zugang im Sinne des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes verfügen. In den Verwaltungen der Länder und Kommunen ist dies jedoch noch nicht flächendeckend der Fall. Insoweit soll die Norm – soweit sie nicht direkt anwendbar ist – auch ein Beispiel geben und zur Nachahmung anregen.

Durch das Wort „auch“ in Satz 1 wird das sogenannte „Multikanalprinzip“ abgesichert. Das heißt, dass eine Behörde nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern den Zugang für die papierbasierte Eingänge nach wie vor offen halten muss. Denn nicht alle Personen wollen E-Government-Angebote nutzen oder sind hierzu in der Lage. Grundsätzlich sollen Bürgerinnen und Bürger wählen können, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Elektronische Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge (insbesondere persönliche Vorsprache, Telefon, Fax oder Schreiben).

Es gilt, dass elektronische Eingänge gegenüber solchen in Papierform weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen. Vorzüge, die sich durch die elektronische Bearbeitung

ergeben, können jedoch berücksichtigt werden. Die Gleichstellung elektronischer und papiergebundener Kommunikation dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie (Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen).

Satz 2 der Regelung konkretisiert die Zugangseröffnung insoweit, als alle Behörden des Bundes verpflichtet werden, ein De-Mail-Konto zu eröffnen. Insoweit wird auf die Begründung zum De-Mail-Gesetz verwiesen (BT-Drucksache 17/3630 vom 8. November 2010, Begründung AT I. 1., S. 18), wonach „hinsichtlich der Kommunikation insbesondere zwischen dem Bürger/ der Bürgerin und Behörden gilt, dass auch diese darum bemüht sein sollten, für die Kommunikation mit dem Bürger/ der Bürgerin De-Mail zu verwenden, wenn dieser es fordert. Eine Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und öffentlicher Stelle mittels De-Mail setzt voraus, dass auch die Behörde sich entschieden hat, De-Mail zu nutzen, denn anderenfalls könnte der Bürger/ die Bürgerin der Behörde keine De-Mail senden. Die Behörde soll also den Bürger/ die Bürgerin nicht ohne Grund auf andere Kommunikationswege als auf den über De-Mail verweisen können. Sollte ein Bürger oder eine Bürgerin gegenüber der Behörde den Zugang allein mittels seines De-Mail-Kontos eröffnet haben und die öffentliche Stelle ebenfalls an De-Mail angeschlossen sein, wird sie in diesen Fällen verpflichtet sein, per De-Mail mit dem Bürger oder der Bürgerin zu kommunizieren.“ Diese Pflicht wird nunmehr durch Satz 2 insoweit verstärkt, als die Behörden des Bundes verpflichtet werden, den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-Gesetz zu eröffnen. Hierzu muss die Behörde Inhaberin eines De-Mail-Kontos nach § 3 des De-Mail-Gesetzes sein.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift verpflichtet die Behörden des Bundes Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere könnte dem Personalausweisinhaber in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden.

Zu § 3 (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen):

Satz 1 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen (das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen soll. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie eine eigene Internetseite unterhält, sondern diese kann z.B. auch von dem übergeordneten Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt werden.

Ist eine Bundesbehörde für den Vollzug eines Verfahrens zuständig, so stellt sie alle verfahrensrelevanten Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Ist eine Landesbehörde in Ausführung von Bundesrecht (vgl. § 1 Absatz 2) für den Vollzug eines Verfahrens zuständig, so trifft sie diese Pflicht.

Bei der Art der Veröffentlichung und dem Umfang von Informationen über Verfahren durch die Landesbehörden sollte berücksichtigt werden, dass die Länder in der überwiegenden Anzahl der von ihnen verantworteten Verfahren Bundesrecht ausführen. In diesem Fall haben sie auch die durch die bundesgesetzliche Regelung geltenden Bestandteile einer Verfahrensinformation bereitzustellen. Hierbei sollte die Landesbehörde idealerweise auf Informationen der für die dem Verfahren zugrunde liegenden bundesgesetzlichen Regelungen zuständigen Bundesbehörde zurückgreifen können. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, haben sich Bund und Länder auf den Aufbau und die Pflege eines Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) verständigt. Dieser (verwaltungsintern geführte, also nicht über öffentlich zugängliche Netze erreichbare) Katalog soll als Teil der

föderalen Infrastruktur die Anbieter von Informationen zu Verfahren auf allen föderalen Ebenen redaktionell unterstützen. Bundesbehörden stellen für den LeiKa so genannte Stammtexte zu den Verfahren bereit, deren Ausführung den Ländern übertragen wurde. Die Länder stellen die ggfs. ihrerseits über Ausführungsvorschriften ergänzten Stammtexte den vollziehenden Behörden auf Landes- oder kommunaler Ebene zur Verfügung. Die das Verfahren ausführende Stelle muss in der Regel lediglich die ortspezifischen Informationen zu einer finalen Beschreibung des Verfahrens ergänzen.

Das so genannte „Föderale Stammtexte-Management“ über den LeiKa trägt wesentlich zur Konsolidierung der Redaktionsaufwände zu Verfahrensinformationen in der öffentlichen Verwaltung bei. Auskünfte zu Verfahren in verständlicher Sprache müssen nicht mehr durch jede vollziehende Landes- oder Kommunalbehörde vollständig selbst erstellt und gepflegt werden. Über den LeiKa kann auf validierte und aktuelle Verfahrensinformationen zugegriffen werden. Dadurch werden deutschlandweit einheitliche und sachlich richtige Auskünfte zu Verwaltungsverfahren unterstützt. Um der Verpflichtung, die mit § 3 geschaffen wird, nachzukommen, bietet es sich also an, dass die Behörden der Länder die im LeiKa zusammengestellten Informationen nutzen und betreffend das jeweilige Verfahren vollständig über öffentlich zugängliche Netze veröffentlichen.

Verwaltungsintern sollten die Informationen in einer maschinenlesbaren Form zur Weiterverarbeitung durch internetbasierte Endkundenanwendungen der öffentlichen Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Informationen sollte sich in Struktur und Format an den zwischen Bund und Ländern festgelegten Standards des LeiKa richten. Die Bereitstellung der Informationen sollte möglichst im Vorfeld des Inkrafttretens einer regulatorischen Änderung oder innerhalb einer kurzen Frist bei ungeplanten Ereignissen, wie beispielsweise ad-hoc eintretenden Informationslagen, erfolgen.

Die Regelung dient den Zielen 3 und 18 der nationalen E-Government-Strategie („Die Nutzer haben einfachen Zugang zur Verwaltung“ und „Inhalte, Basisdienste, Anwendungen und Infrastrukturen lassen sich bündeln und wiederverwenden“). Dabei vereinfacht die Bereitstellung von Informationen zu Verfahren nicht nur den elektronischen, sondern auch alle anderen Zugangswege zur Behörde. Es wurde eine Soll-Vorschrift gewählt, weil bei der Anwendung nach den Aufgaben der Behörden zu differenzieren ist. Sie richtet sich in erster Linie an Behörden mit Publikumsverkehr und ist nicht in vollem Umfang anwendbar auf Behörden, die keine Verfahren mit Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen abwickeln.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen sich über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleichlautend informieren können, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihr zuständiger Ansprechpartner in der Behörde ist. Die Ansprechpartner sollten dabei nicht namentlich, sondern aus Datenschutz- und Erreichbarkeitsgründen funktional beschrieben werden.

Satz 2 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die jede Behörde, unabhängig von Verfahren, über öffentlich zugängliche Netze veröffentlichen muss. Mit den Kommunikationsverbindungen sind sowohl postalische als auch elektronische und telefonische gemeint. Auch die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder enthalten Vorschriften über die Bereitstellung amtlicher Informationen. § 11 des IFG des Bundes regelt dabei, anders als die übrigen Vorschriften des IFG, die Bereitstellung von Informationen ohne vorherigen Antrag. Danach sollen insbesondere Verzeichnisse über Informationssammlungen, Organisations- und Aktenpläne ohne personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht werden. Allerdings steht § 11 IFG im Kontext des antragsgebundenen Auskunftsverfahrens nach den Vorschriften des IFG und dient diesem: Durch die zu veröffentlichenden Sammlungen soll den potenziellen Antragstellern die Informationssuche erleich-

tert, die Stellung präziserer Anfragen ermöglicht und durch die aktive Verbreitung behördlicher Information die individuelle Bearbeitung von Informationsanträgen reduziert werden.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dient dem gegenüber vorrangig dem Ziel eines bürger- und unternehmensfreundlichen Verfahrens. Die Information über Zuständigkeiten und Verfahren sollen verbessert werden, Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten sollen benannt werden. Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten. Wenn dadurch Antragsteller besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei.

Zu § 4 (Elektronische Bezahlmöglichkeiten):

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie (Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen). Sehr häufig fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur), an. Diese sollen mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z.B. mittels Überweisung, Lastschrift, oder Kreditkarte, die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr bewährt haben, beglichen werden können. Mit der Regelung werden die Behörden verpflichtet, mindestens eines der üblichen Zahlverfahren anzubieten, damit die an dem Verwaltungsverfahren Beteiligten die Gebühren oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Art, auf einfache Weise beglichen können und nicht etwa aus diesem Grunde doch eine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Die Behörden des Bundes und der Länder sollten möglichst die ePayment-Lösung „Zahlungsverkehrsplattform des Bundes ZVP BundOnline 2005“ nutzen. Die Regelung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu § 5 (Nachweise):

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung ist das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die Verwaltung bedeutet dies ein Medienbruch, der z.B. bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und – bei elektronischer Aktenführung – die Papieranträge eingescannt werden müssen. Die Vorschrift trägt dazu bei, hier zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen und dient damit der Umsetzung des Ziels B.6 der Nationalen E-Government-Strategie (Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert).

Zu Absatz 1:

Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§26 Verwaltungsverfahrensgesetz) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können z.B. Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbrin-

gen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten.

Zu Absatz 2:

Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass dieser die Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben muss, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Dies ist nicht nur eine unnötige Erschwerung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, sondern auch für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise z.B. Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen verzichten und stattdessen diese elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Dieser Weg ist insbesondere dann von Interesse, wenn wegen eines besonderen Bedürfnisses nach Verlässlichkeit der Nachweise die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch den Antragsteller nicht ausreicht. Gemäß der Devise „die Daten sollen laufen, nicht der Bürger/ die Bürgerin“ sollte in diesem Fall der Antragsteller die Wahl haben, ob er der Behörde die Daten selbst übermittelt, z.B. durch Vorlage der Originalbescheide, oder ob er die Behörde ermächtigt, die Daten bei der Behörde abzurufen, bei der sie vorliegen.

Als bereichsspezifische Ausnahme zum in § 4 Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz normierten Grundsatz der Direkterhebung regelt Absatz 2 daher als weitere Verfahrenserleichterung, dass eine für ein Verwaltungsverfahren zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen Behörde stammen, direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen kann.

Dabei muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Diese kann nach Satz 3 auch elektronisch erteilt werden.

Zu Abschnitt 2 (Elektronische Bundesverwaltung):

Zu § 6 (Elektronische Aktenführung):

Zu Absatz 1:

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen die Behörden des Bundes die Akten möglichst elektronisch führen.

Der nicht gesetzlich normierte Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung gilt auch für die elektronische Aktenführung. Dieser umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Die Pflicht, alle wesentlichen Dokumente vollständig und in ihrer zeitlichen Reihenfolge für

Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren, gilt auch für die auf Informations- und Kommunikationstechnik gestützte Vorgangsbearbeitung. Neben der Unveränderbarkeit der zu den Akten verfügbaren gespeicherten Dokumente müssen die einzelnen Dokumente zweifelsfrei identifizierbar bleiben, nach formalen Kriterien wiederauffindbar sein und mit den übrigen Dokumenten desselben Vorgangs eindeutig in Beziehung gesetzt werden können. Umgekehrt folgt aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Die Behörde ist demnach verpflichtet, die Sicherstellung von Integrität und Authentizität durch geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für die Zwecke der längerfristigen Aufbewahrung herzustellen und zu erhalten. Nach Absatz 1 führt die Behörde die elektronischen Akte auf dauerhaften Datenträgern. Dauerhafte Datenträger sind Speichermedien, deren Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geändert oder gelöscht werden können. Die Daten müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Dazu ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Verfügbarkeit und die Reproduzierbarkeit der Inhalte gewährleistet sind. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch geboten, um den (Rechts)Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und die einzuhaltenden Anforderungen bestehen.

Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Behörden je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen.

Zu Absatz 2:

Die Behörde hat Integrität und Authentizität der Daten durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht gesetzlich vorgegeben. Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen treffen. Der Stand der Technik wird bei qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten vermutet, soweit die Vorgaben der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (TR-03125 (TR-ESOR)) erfüllt sind. Die TR beschreibt, wie elektronisch signierte Daten und Dokumente über lange Zeiträume – bis zum Ende der Aufbewahrungsfristen – im Sinne eines rechtswirksamen Beweiswerterhalts vertrauenswürdig gespeichert werden können.

Zu § 7 (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals):

Zu Absatz 1:

Die Behörden sollen anstelle der papiergebundenen Unterlagen diese als Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

Satz 2 konkretisiert die wichtigsten Grundsätze ordnungsgemäßer elektronischer Aufbewahrung. Soweit nicht originär elektronische Dokumente veraktet, sondern Papierdokumente eingescannt werden, werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Die Sicherstellung der Integrität und Authentizität der Daten richtet sich nach § 7 Absatz 2.

Zu Absatz 2:

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Papierdokumente werden dabei regelmäßig eingescannt und das Original anschließend vernichtet. Dem Scanprodukt kommt ein hoher Beweiswert zu, wenn die organisatorisch-technischen Bedingungen des Scannens und der Speicherung dem Stand der Technik entsprechen.

Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum. Auch § 298a Absatz 2 ZPO trifft lediglich generelle Aussagen. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.

Absatz 2 ordnet als Grundsatz die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung an, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann.

Um den Beweiswert eines Scanprodukts zu steigern, sollen nach Absatz 2 die Originaldokumente nach dem Scanvorgang vorübergehend (etwa drei bis sechs Wochen) in einer Zwischenablage in der Behörde aufbewahrt werden. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte oder wenn aus sachlichen Gründen ausnahmsweise die Aufbewahrung des Papieroriginals geboten ist (z.B. große Formate, die mit herkömmlichen Scann-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können).

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Die in Absatz 2 geregelte grundsätzliche Zulässigkeit des ersetzenden Scannens wird in Absatz 3 Nummer 1 unter den Vorbehalt spezialgesetzlicher Ausnahmen gestellt.

Zu Nummer 2:

Absatz 3 Nummer 2 stellt klar, dass eine Vernichtung der Unterlagen nur in Betracht kommt, wenn sie in das Eigentum der Behörde übergegangen sind, wovon in der Regel auszugehen ist (konkludente Übereignung nach § 929 BGB). Hat der Absender jedoch eine Rückgabe des Dokuments ausdrücklich verlangt bzw. ergibt sich aus den Umständen, dass er es nur vorübergehend der Behörde zur Verwahrung übergeben hat, kommt eine Vernichtung nicht in Frage (z.B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen).

Zu Nummer 3:

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruch nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen werden, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unter-

schrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem hat der Betroffene keinen Einfluss auf die Ordnungsgemäßheit des Scannvorgangs, da der Vorgang außerhalb seines Machtbereichs liegt. Bei der Umwandlung der Originalunterlagen in Scanprodukte sind Übertragungsfehler und bewusste Manipulationen denkbar. Damit der einzelne durch die Vernichtung der Papieroriginale nicht unangemessen in seiner Beweisführung beeinträchtigt wird, sind Urkunden im Sinne des § 274 Nummer 1 StGB, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben, von der Vernichtung ausgeschlossen.

Absatz 3 Nummer 3 stellt klar, dass Urkunden im Sinne des § 274 Nummer 1 StGB, an denen ein Verfahrensbeteiligter ein Beweisführungsrecht hat, nicht sofort nach dem Scannen vernichtet werden dürfen. Maßgebend ist dabei nicht die Eigentumslage, sondern wem das Beweisführungsrecht zusteht und deshalb die Herausgabe oder Vorlage verlangen kann. Auch sind Dokumente bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen ist, in der die Echtheit des Dokuments eine Rolle spielen könnte. Über die Dauer der erforderlichen Aufbewahrung kann nur einzelfallbezogen entschieden werden.

Zu Absatz 4:

Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen treffen. Nach Absatz 4 hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument die technischen und organisatorischen Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Technische Richtlinie „Rechtssicheres dokumenteretzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthält ausführliche Hinweise auf eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals der damit eintretende Verlust des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Zu § 8 (Akteneinsicht):

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsvorgangs und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind beziehungsweise eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (z.B. sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss die Behörde darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können z.B. Papierausdrucke gefertigt werden. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand zulässig. Bei der

Übermittlung ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Zu § 9 (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand):

Zu Absatz 1:

Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen. Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z.B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen, Bürger bzw. Unternehmen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Gängige Methoden zur Prozessmodellierung sind insbesondere solche Vorgehensweisen, die der oder die Bundesbeauftragte für Informationstechnik für die Erfassung und Erstellung von IT-Zustandsanalysen empfiehlt. Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden eingesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, dass der Rat der IT-

Beauftragten der Bundesregierung und der IT-Planungsrat entsprechende Standards etablieren.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie (Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen). Werden Verwaltungsverfahren elektronisch angeboten, können den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitgestellt werden. Dadurch lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Die Verwaltung kann durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach den Absätzen 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 Bundeshaushaltsordnung). Dies ist etwa der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotential absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Nach Satz 2 sind die Gründe des erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwandes zu dokumentieren. Diese sind für die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, z.B. Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 10 (Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates):

Die Vorschrift knüpft in Satz 1 an die bestehende Rechtslage zur bund-länder-übergreifenden IT-Standardisierung an, wie sie durch den IT-Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern vereinbart und auf Bundesebene durch das Gesetz zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern umgesetzt worden ist. Danach kann der IT-Planungsrat fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für Bund und Länder verbindlich beschließen. Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung solcher Beschlüsse. Satz 1 legt insoweit fest, dass die Umsetzung auf Bundesebene durch den Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (IT-Rat) erfolgt. Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf § 12 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik trifft Regelungen für den Fall einer Auflösung des IT-Rats und bestimmt zudem das Verhältnis des IT-Rats zu den Bundesministerien.

Zu § 11 (Gemeinsame Verfahren):

Die Regelung beruht auf einem Vorschlag seitens der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Eine entsprechende Vorschrift wäre zudem in die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder aufzunehmen. Die Vorschriften in den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern zu Abrufverfahren und gemeinsamen Verfahren sind sehr heterogen. Soweit es um länderübergreifende Verfahren geht, sollten die Regelungen in den Datenschutzgesetzen möglichst einheitlich sein, um die bestehenden Schwierigkeiten nicht noch zu erhöhen.

Nach einigen Landesdatenschutzgesetzen ist die Einrichtung von Abrufverfahren oder gemeinsamen Verfahren nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage zulässig. In der Praxis ist damit oft nicht viel gewonnen, da die notwendigen Regelungen zum Datenschutz dort nicht oder nur lückenhaft geschaffen werden. Deshalb enthält dieser Gesetzesvorschlag die gesetzliche Verpflichtung, wesentliche Punkte vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln.

Ein weiteres Anliegen ist es, nur das zu regeln, was wirklich über die anderen Formen der Datenverarbeitung hinaus den Unterschied ausmacht (minimalistische Regelung).

Die vorgeschlagene Regelung versucht den im Vorfeld ermittelten unterschiedlichen Anforderungen an gemeinsame Verfahren gerecht zu werden, die bekannten Probleme mit den vorhandenen Regelungen zu vermeiden sowie die notwendigen Regelungen in solchen Verfahren festzuschreiben. Es sind dabei Konstellationen mit einbezogen, bei denen

- die beteiligten Stellen nicht bereits von vornherein feststehen und deshalb nicht gemeinsam einen Federführer bestimmen können (z.B. VEMAGS),
- öffentliche und nicht-öffentliche Stellen beteiligt sind (z.B. VEMAGS, medizinische Fallakten),
- für die beteiligten Stellen unterschiedliches Datenschutzrecht gilt,
- eine Mitentscheidung über das Verfahren und Weiterentwicklungen faktisch nicht möglich ist (z.B. medizinische Fallakten).

Zu Absatz 1:

Satz 1 definiert den Begriff des gemeinsamen Verfahrens und setzt als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit). Je höher der Schutzbedarf der Daten desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens verbieten.

Nach Satz 2 bedarf im Hinblick auf den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens von erheblicher Bedeutung einer Rechtsgrundlage. Dies kann ein Landesgesetz, bei länderübergreifender Datenverarbeitung ein Bundesgesetz oder ein Staatsvertrag sein. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „von erheblicher Bedeutung“ werden Faktoren heranzuziehen sein wie z.B. ob das Verfahren für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer eingerichtet wird, die Art der verarbeiteten Daten, die Tiefe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Anzahl der am Verfahren beteiligten Stellen oder der vom Verfahren betroffenen Personen, die Beteiligung von nicht-öffentlichen Stellen.

Satz 3 stellt klar, dass auch Abrufverfahren gemeinsame Verfahren sind. Die Musterregelung soll deshalb in Datenschutzgesetzen, die eine Regelung für Abrufverfahren vorsehen, diese ersetzen. Abrufverfahren stellen prinzipiell eine Untermenge von Verfahren zur gemeinsamen Datenverarbeitung dar. Deshalb werden diese beiden Spielarten einer Da-

tenverarbeitung durch mehrere Stellen in einer einheitlichen Vorschrift zusammengefasst. Nach den Definitionen der Datenübermittlung (vgl. z.B. § 3 Abs. 4 Nr. 3b BDSG) ist der Abruf eine Form der Übermittlung und damit eine Datenverarbeitung für die aus einem „gemeinsamen“ Datenbestand zum Abruf bereitstellende und die aus diesem „gemeinsamen“ Datenbestand empfangende Stelle. Gemeinsam bezeichnet dabei nicht die „Besitzverhältnisse“, vielmehr ist damit gemeint, dass es derselbe Datenbestand ist.

Satz 4 stellt klar, dass - auch wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist - die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall zulässig sein muss.

In Satz 5 wird zum Ausgleich der besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren in sich trägt, eine obligatorische Vorabkontrolle sowie die Anhörung des oder der Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten vorgeschrieben. Satz 6 legt fest, welche Unterlagen schon bei der Anhörung vorzulegen sind. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sehen verschiedene Beteiligungsformen des oder der Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten vor. Hier wurde die Anhörung gewählt, weil sie in Umsetzung der Unabhängigkeit es ermöglicht, sich intensiv mit dem Verfahren zu befassen – oder wenn z.B. absehbar ist, dass die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sehr gering sind, von einer Stellungnahme abzusehen. Unbeschadet bleibt selbstverständlich auch das Recht des oder der Datenschutzbeauftragten nach den sonstigen Vorschriften (z.B. § 24 Abs. 4 BDSG), weitere Unterlagen anzufordern, Einsicht zu nehmen, sich vor Ort zu informieren oder sonst die Unterstützung der Daten verarbeitenden oder im Sinne von Abs. 2 verantwortlichen Stellen anzufordern. Eine Rechtsvorschrift als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines gemeinsamen Verfahrens ist dagegen nicht (mehr) gefordert (hierzu siehe die Begründung unter Ziff. 2).

Zu Absatz 2:

Hier sind die besonderen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen und der Dokumentation zusammengefasst. Dabei ist besonders wichtig, dass die jeweiligen Akteure mit ihrem Verantwortungsbereich transparent bleiben, resp. ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist. Wie unter Ziff. 2 erläutert (minimalistische Regelung), wurde dabei auf Redundanzen mit den vorhandenen Anforderungen an Verfahren verzichtet, auch wenn sie bei gemeinsamen Verfahren eine Schlüsselrolle spielen (wie z.B. ein Rollen- und Berechtigungskonzept oder besondere Sicherheitsmaßnahmen infolge der Vernetzung). So sind z.B. bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen von dem Betreiber des Verfahrens sicherzustellen (z.B. technische Anforderungen an das Passwort: 8 Stellen mit Sonderzeichen, Passwortwechsel regelmäßig erzwingen), während andere nur von den angeschlossenen Stellen vor Ort gewährleistet werden können (z.B. Passwort und Benutzerkennung oder Zugangskarte nicht dem Zugriff Unbefugter aussetzen). Entsprechend muss auch die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgeteilt sein. Deshalb ist nicht der Begriff der Daten verarbeitende Stelle verwendet, sondern auf die jeweils für konkrete Sachverhalte verantwortliche Stelle abgestellt.

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei gemeinsamen Verfahren mehrere Stellen beteiligt sind und deshalb die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden müssen. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss das festgelegt werden und es muss geregelt sein, wer bestimmt, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat. Wegen der Komplexität, zur Sicherstellung der Revisionssicherheit und weil diese Festlegungen das Verfahrensverzeichnis ergänzen, ist Schriftform erforderlich. Die eckigen Klammern tragen der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Datenschutzgesetze den Dreiklang Erhebung, Verarbeitung und Nutzung übernommen haben, sondern – wie das Hessische Datenschutzgesetz – die Verarbeitung als Oberbegriff verwenden.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie (vgl. u.a. Erwägungsgründe 38 und 41). Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren

beteiligten Stellen haben ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen, das naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdeckt. Betroffenen ist es nahezu unmöglich, jedenfalls aber nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Teile zu einem gesamten Puzzle zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Abs. 2 Nr. 1 mehrere verantwortliche Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Die Angaben nach Satz 1 sind zur Ergänzung des Verfahrensverzeichnisses erforderlich, damit es seine Informationsfunktion für Betroffene erfüllen kann.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass den nach Nr. 1 verantwortlichen Stellen weitere koordinierende Funktionen zukommen können. Dazu gehört auch die Auftragsvergabe bei Auftragsdatenverarbeitung und bei Wartungs- und Fernwartungsaufträgen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine Auftragsvergabe nicht notwendig nach Nr. 1 umfasst ist. Satz 3 legt fest, dass eine (nach Nr. 1) verantwortliche Stelle Aufträge zur Datenverarbeitung vergeben kann. Sie ist durch die Daten verarbeitende Stelle dazu bevollmächtigt. Es können eine oder mehrere verantwortliche Stellen in dieser Weise beauftragt werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenverarbeitungsbestimmungen bleibt die Daten verarbeitende Stelle, Satz 4, denn die Vorschriften der Auftragsdatenverarbeitung bleiben im Übrigen unberührt. Ggf. ist die Aufgabe und Befugnis der verantwortlichen Stelle nach Nr. 1 und bei Auftragsvergaben tätig zu werden, gesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 3:

Ein wesentliches praktisches Problem bei der datenschutzrechtlichen Beratung und Kontrolle von gemeinsamen Verfahren, die länderübergreifend, in Bund/Länder-Zusammenarbeit oder unter Beteiligung von nicht-öffentlichen Stellen erfolgen, ist die Anwendung unterschiedlichen Datenschutzrechts und die Zuständigkeit verschiedener Datenschutzkontrollstellen. Die Abstimmungsprozesse im Vorfeld wie auch die eigentlichen Kontrollen werden dadurch belastet, ohne dass es zu einem Qualitätsgewinn für den Datenschutz kommt.

Da die denkbaren Konstellationen zu unterschiedlich sind, ist in Abs. 3 eine allgemeine Formulierung gewählt worden, deren Ziel es ist, möglichst alles abzudecken. Deshalb gibt Abs. 3 nur vor, dass Regelungen zu treffen sind. Weder die Form der Regelung noch deren Inhalt ist vorgegeben, denn dies ist im allgemeinen Datenschutzrecht des Bundes und der Länder nicht möglich. Eine solche Regelung könnte inhaltlich die Anwendung des BDSG oder eines LDSG und die Zuständigkeit von Kontrollstellen für das gesamte Verfahren oder für Teile beinhalten. Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift lässt zu, bei der Beteiligung von öffentlichen Stellen mehrerer Länder eine Regelung in einem Staatsvertrag zu treffen. Bei der Beteiligung von nicht-öffentlichen Stellen kann eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die diese Stellen – soweit sie an diesem Verfahren teilnehmen – den Regelungen und der Kontrolle der öffentlichen Stellen unterwirft; denkbar ist aber auch eine vertragliche Regelung mit den nicht-öffentlichen Stellen. Sind der Bund und Bundesländer beteiligt, wäre zur Schaffung einer einheitlichen Handhabung auch eine bundesrechtliche Regelung denkbar.

Zu Absatz 4:

Im Anschluss an die Sonderregelung in Abs. 2 Satz 2 wird mit der Regelung der Tatsache Rechnung getragen, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitungen vornimmt, welche Stelle welche Daten speichert und deshalb auch gegenüber welcher Stelle die Rechte auf Auskunft, Löschung, Sperrung, Berichtigung und Einsicht in das Verfahrensverzeichnis geltend gemacht werden können. Um zu vermeiden, dass Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ist diese nicht unmittelbar

bekannt, so kann sie leicht über die von den verantwortlichen Stellen bestimmte zentrale Stelle ermittelt werden, die jeder beteiligten Stelle bekannt ist. Da diese die Verzeichnisse aufbewahrt, woraus auch die Zuständigkeiten abzuleiten sind, kann jede anrufende Stelle bei dieser Stelle die Zuständigkeiten erfragen und die Anliegen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an die richtige Stellen weiterleiten. Über diesen Weg ist sichergestellt, dass die Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können.

Zu Abschnitt 3 (Elektronische Verwaltung bei Ausführung von Bundesgesetzen durch Bund und Länder):

Zu § 12 (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung trägt der aktuellen sog. Open-Data-Diskussion Rechnung. Als Open Data wird das öffentlich verfügbare Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (z.B. sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Zentraler Begriff der Regelung ist das Wort „Daten“. Darunter ist jede Angabe zu Sachverhalten, Verhältnissen oder Vorgängen zu verstehen. Anders als in den Informationsfreiheitsgesetzen wird hier nicht der Begriff „Informationen“ verwendet, sondern der Terminus „Daten“. Dieser rückt die technische Ausrichtung der Vorschrift in den Vordergrund, während der Begriff „Information“ stärker auf den Inhalt abstellt. In der Alltags- und Rechtssprache werden die beiden Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

Die Regelung schafft keine Veröffentlichungspflicht. Sie stellt bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Sie baut insoweit auf den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. § 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 10 Umweltinformationsgesetz (UIG), sowie auf der Praxis der Behörden, Daten unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen, auf. Die allgemeinen (z.B. Schutz personenbezogener Daten) und fachspezifischen (z.B. § 10 Absatz 6 UIG) Schranken für die Veröffentlichung von Daten bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Behörden zur Datenbereitstellung in maschinenlesbaren Formaten. Alle Formate, deren Daten von Software interpretiert werden können, sind maschinenlesbar. Im Zusammenhang mit Open Data sind maschinenlesbar insbesondere solche Daten, die eine Weiterverarbeitung ermöglichen. Die zu Grunde liegende Datenstruktur und entsprechende Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig publiziert und kostenfrei erhältlich sein. Die Verpflichtung gilt, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Indikator für ein solches Nutzungsinteresse sind beispielsweise entsprechende Anfragen.

Absatz 1 Satz 2 zielt auf einen einfachen Zugang zu den Daten ab. Diese Vorgabe hat sowohl technische als auch konzeptionelle Aspekte. So sollen zum einen technische Hürden, z.B. bestimmte browserorientierte Technologien wie Cookies, vermieden und stattdessen Programmierschnittstellen (APIs) angeboten werden. Zum anderen werden die Behörden aufgefordert, für eine leichte Auffindbarkeit der Daten zu sorgen. Zur leichten Auffindbarkeit können beispielsweise ein zentraler Zugang, Vernetzung von Angeboten, Datenkataloge oder eine einheitliche semantische Erschließung beitragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, die Nutzungsbestimmungen (Lizenzen) festzulegen. Darunter sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen die Daten weiterverwendet und weiterverbreitet werden dürfen. Die Regelung legt fest, dass Nutzungs-

rechte, Gewährleistung und Haftungsfragen zu regeln sind. Die Nutzungsbestimmungen sollen leicht verständlich und übersichtlich sein, insbesondere sollen nur wenige Kategorien gebildet werden. Als jedenfalls erforderliche Kategorien, die die Nutzungsbedingungen abdecken müssen, werden kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung genannt. Diese Nutzungsbestimmungen regeln keine Geldleistungspflichten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Verfügbarmachens von Daten. Sie legt die Maschenlesbarkeit als Mindeststandard fest.

Zu § 13 (Elektronische Formulare):

§ 126 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist.

Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird. Dies führt angesichts der mangelnden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis dazu, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine Versendung per einfacher E-Mail zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist.

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird.

Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qualifizierte elektronische Signatur sowie durch die mit diesem Gesetz neu eingeführten schriftformersetzenden Technologien abgebildet werden.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes pdf-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürger bzw. Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt.

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten.

Hierzu kann sie z.B. das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 StGB erfolgen kann.

Zu § 14 (Georeferenzierung):

Zu Absatz 1:

Viele Daten der öffentlichen Verwaltung haben einen sogenannten Raumbezug, z.B. eine Adresse. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen miteinander zu verknüpfen. Dem kann abgeholfen werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit den Koordinaten des Flurstücks bzw. des Gebäudes verknüpft werden. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Das Liegenschaftskataster führt zu jedem Gebäude eine sogenannte Hauskoordinate und zu jedem nicht bebauten Flurstück eine sogenannte Flurstückskoordinate. Die Speicherung der Koordinate ersetzt quasi die Adressangabe innerhalb des Registers. Durch die Speicherung der Koordinaten ist aber eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden.

Die einheitliche Regelung für alle Daten der öffentlichen Verwaltung fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten dieser Informationen.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können. Die Speicherung der Koordinate ist datenschutzrechtlich nicht bedenklich, da keine personenbezogenen Daten damit verknüpft sind. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Lösungsfristen etc.) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register.

Zu Absatz 2:

Die Regelung umfasst nichtöffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register.

Zu § 15 (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter):

Zu Absatz 1:

Zahlreiche Vorschriften des Bundesrechts sehen vor, dass in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde bestimmte Umstände bekannt zu geben oder Unterlagen zu veröffentlichen sind. Zum Teil wird im Rechtsverkehr aus der Bezeichnung eines Publikationsorgans als „Blatt“ gefolgert, dass dieses in Papier zu führen ist. Wird die jeweilige Publikation beim Bund, in dem betroffenen Land oder der Kommune elektronisch geführt, besteht gegenwärtig Rechtsunsicherheit, ob dadurch auch diese bundesrechtlich angeordneten Publikationspflichten erfüllt werden können. Teilweise werden eigens für solche bundesrechtlich angeordneten Publikationen parallel Printausgaben geführt. Durch die Regelung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Publikationspflicht auch durch die elektronische Form des Publikationsorgans erfüllt wird. Die Existenz des elektronischen Publikationsorgans wird dabei vorausgesetzt.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Bundesgesetzblatt, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich wäre.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die zugelassenen Publikationsformen. Damit wird in Nummer 2 auch klar gestellt, dass es nicht ausgeschlossen ist, solche Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist. Dies wird in Absatz 3 näher konkretisiert.

Zu Absatz 3:

Dem Zweck eines amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt.

Dies gilt nicht nur für die elektronischen Publikationsformen, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, z.B. Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch wird man bis auf Weiteres davon ausgehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papierausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Ausgabe ist zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann z.B. an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Zu Artikel 2 (Änderung des De-Mail-Gesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift verpflichtet den Diensteanbieter, die Versandoption des § 5 Absatz 5 in einer leicht modifizierten Form anzubieten. Auf diese Weise kann diese Versandart alle Funktionen der Schriftform abbilden. Es gilt, den ursprünglichen Zweck von De-Mail, lediglich „Sichere Übermittlung“ von Nachrichten, um eine Funktion zu erweitern, die auch die Schriftform im materiellen Verwaltungsverfahren sowie im Prozessrecht ersetzen können soll. Die De-Mail zugrunde liegende Technik rechtfertigt diese Vorgehensweise, da sie einerseits ein hohes Maß an Sicherheit mit sich bringt, andererseits aber einfach in der Handhabung ist. Gerade Letzteres stellt einen nicht zu unterschätzenden Vorteil gegenüber der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) dar. Konzeptionell wird so vorgegangen, dass auf der bei De-Mail bereits vorhandenen Technik aufgesetzt wird. Hierbei bietet sich die Versandoption nach § 5 Absatz 5 an, weil hier die qeS zum Einsatz kommt. Die mit dieser Versandoption versendete De-Mail-Nachricht ist mit einer qeS versehen. Allerdings muss diese nicht durch den Nutzer selbst angebracht werden; vielmehr versieht sein De-Mail-Diensteanbieter die vom Nutzer abgesendete De-Mail-Nachricht bei der gewählten Versandoption automatisch mit einer pseudonymisierten qeS des Providers, nicht mit der des Nutzers. Dadurch wird gewährleistet, dass die Nachricht samt Anhängen nach dem Versand nicht unerkannt verändert werden kann und dies auch später jederzeit nachprüfbar ist.

Die hier vorgeschlagene Regelung sieht in technischer Hinsicht lediglich eine Vorgabe betreffend das äußere Erscheinungsbild der Oberfläche des De-Mail-Kontos („Front End“) vor. Es wird als bedeutendste Änderung eine Vorgabe eines Feldes eingeführt, das der Nutzer einfach bedienen können soll. Damit soll für den Nutzer leicht erkennbar gemacht werden, welche Funktionalität gewählt werden muss, um die Schriftform zu wahren. Hierdurch wird insbesondere die „Warnfunktion“ abgebildet. Dies wird durch die vorgesehene Verpflichtung des akkreditierten Diensteanbieters verstärkt, den Nutzer vor Versand der Nachricht darüber zu informieren, dass der Inhalt der entsprechenden Nachricht dem Absender auf Dauer rechtlich zugeordnet werden kann. Die Umsetzung kann z.B. dadurch erfolgen, dass, bevor der Nutzer das Feld betätigt, ein eigenes Infofeld mit einem entsprechenden Text aufgeht, bevor er die De-Mail-Nachricht tatsächlich absendet.

Aber auch für die anderen Schriftformfunktionen ist die hier gewählte Vorgehensweise von Bedeutung, weil hier zum Ausdruck kommt und lange überprüfbar ist, dass es tatsächlich der Absender war, der diese De-Mail-Nachricht in dieser Form mit dieser Bedeutung versandt hat.

Der Absender soll die Versandart nach § 5 Absatz 5 (in der Technischen Richtlinie De-Mail auch „absenderbestätigt“ genannt) bewusst wählen. Diese Wahl muss außerdem aus der gesendeten Mail in der Form, wie sie beim Empfänger angekommen ist, erkennbar sein, und zwar auch lange überprüfbar. Diesem Zweck dient der letzte Satz der vorgeschlagenen Ergänzung. D.h., der übersandten Nachricht muss die Information „Benutzung des Feldes mit der Bezeichnung ‚schriftformwährend für die Kommunikation mit Behörden‘“ bzw. die Versandart dauerhaft überprüfbar anhaften (Perpetuierungs- und Beweisfunktion). Diese Information wird der De-Mail-Nachricht als Metadatum hinzugefügt. Dieses Metadatum wird von der vom Provider aufgesetzten qeS mit umfasst.

Zu Nummer 3:

Mit dieser Änderung soll auf die in der Praxis bestehende Unsicherheit reagiert werden, wann konkret von einer Zugangseröffnung im Sinne der Regelungen der §§ 3a Absatz 1

VwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I und des § 87a Absatz 1 Satz AO ausgegangen werden kann. Der in der De-Mail-Infrastruktur vorgesehene Verzeichnisdienst, welcher nur für De-Mail-Nutzer eingesehen werden kann, ist eine geeignete Informationsquelle, um zu erfahren, ob jemand den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren über seine De-Mail-Adresse eröffnet hat. Denn die De-Mail-Infrastruktur soll vor allem für mehr Sicherheit in der elektronischen Kommunikation des Geschäftsverkehrs (auch mit Behörden) dienen und wird voraussichtlich vor allem dann genutzt werden, wenn es auf die Identität des jeweiligen Kommunikationspartners oder die Sicherheit der Übertragung in besonderer Weise ankommt. Beides trifft für die Behördenkommunikation zu. Wer De-Mail nutzt, sich im Verzeichnisdienst eintragen lässt und dort erklärt, dass er den Zugang eröffnen will, gibt zu verstehen, dass er über De-Mail auch im Verwaltungsverfahren oder sonst mit öffentlichen Stellen kommunizieren möchte. Dies gilt für alle Kommunikationspartner (öffentliche Stellen, Bürgerinnen/ Bürger oder Unternehmen) gleichermaßen.

Der Nutzer muss nach § 9 De-Mail-G von seinem De-Mail-Provider darüber informiert werden, dass die Veröffentlichung seiner (des Nutzers) De-Mail-Adresse und der Information, dass er den Zugang eröffnen möchte, im Verzeichnisdienst die Wirkung der Erklärung der Zugangseröffnung im Sinne der §§ 3a Absatz 1 VwVfG, 36a Absatz 1 SGB I und 87a Absatz 1 Satz AO hat.

Anders als in der Begründung zu § 7 Absatz 3 De-Mail-G noch ausgeführt (vgl. BT-Drs. 17/4145 vom 8.12.2010, S. 6 und diese Ausführungen übernehmend BT-Drs. 17/4893 vom 23.02.2011, S. 20), wird von der Einschätzung, eine solche Regelung würde die Akzeptanz der De-Mail-Dienste für den Bürger/ die Bürgerin gefährden, Abstand genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelung (§ 27a) angepasst.

Zu Nummer 2:

Sowohl in § 3a Absatz 2 VwVfG als auch in den entsprechenden Regelungen in § 126a BGB, § 87a Absatz 3 AO und § 36a Absatz 2 SGB I ist die Bezeichnung „elektronische Form“ im Sinne einer Begriffsbestimmung als Gegenstück zur „Schriftform“ zu verstehen: „elektronische Form“ meint danach ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Da im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „elektronische Form“ in einem weiteren Sinne – etwa als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren – verwendet wird, kann es zu Fehlinterpretationen dieser Formvorschrift kommen. Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 macht die Eigenschaft der Regelung als Begriffsbestimmung deutlicher, ohne den Regelungsinhalt zu ändern. Damit ist ein Verständnis der Vorschrift ausgeschlossen, wonach die Bezeichnung „elektronische Form“ nicht als Begriffsbestimmung (elektronische Form = elektronisches Dokument + qeS), sondern als Oberbegriff zur Abgrenzung sämtlicher elektronischer Dokumente zu verkörperten (schriftlichen) Dokumenten dient und lediglich zur Ersetzung der Schriftform zusätzlich die Verknüpfung mit der qeS angeordnet wird.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung. Denn bei der Verwendung von Pseudonymen kann zumindest der Zertifizierungsdiensteanbieter im Sinne des § 2 Nummer 8 SigG den Signaturschlüsselinhaber identifizieren.

Eine wichtige Funktion der qeS besteht darin, die Integrität eines übermittelten elektronischen Dokuments zu gewährleisten. Im Gegensatz etwa zur einfachen E-Mail kann der Empfänger sicher sein, dass das Dokument inhaltlich unverändert ankommt. Diese wichtige Funktion kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular erfüllt werden. Die Formulierung „durch unmittelbare Abgabe“ in Satz 4 Nummer 1 stellt klar, dass sich die Regelung nicht auf die Verwendung elektronischer Formulare,

die heruntergeladen und nach dem Ausfüllen an die Behörde gesendet werden, erstreckt. In diesen Fällen werden elektronische Dokumente versandt, so dass Satz 2 gilt. Das Verfahren darf vielmehr nur eine unmittelbare Eingabe in ein vom Verwender im Übrigen nicht veränderbares elektronisches Formular – sei es über webbasierte Anwendungen, sei es über allgemein zugängliche Eingabegeräte wie etwa Verwaltungsterminals in Bürgerämtern – ermöglichen.

Bei dem in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1, sowie Sätze 5 und 6 geregelten Verfahren wird in einem Eingabegerät bei der Behörde oder über öffentlich zugängliche Netze (z.B. dem Internet oder mobile Anwendungen) eine elektronische Erklärung in der von der Behörde zur Verfügung gestellten Maske (Formular) abgegeben. Die elektronische Anwendung fungiert wie ein Formular, das aus der Ferne ausgefüllt wird. Die Behörde kann durch die technische Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Anwendung und die eröffneten Auswahl- oder Ausfüllfelder selbst steuern, welche Erklärungen abgegeben werden können und Manipulationen ausschließen.

Die Authentifizierung als weitere wichtige Funktion der Schriftform kann ebenfalls von der Behörde durch entsprechende technische Ausgestaltung des Verfahrens sichergestellt werden. Die Regelung sieht dazu vor, dass zur Ersetzung der Schriftform ein sicherer Identitätsnachweis durch den Erklärenden erfolgen muss. Bei der Verwendung eines Eingabegerätes in der Behörde erfolgt die übliche Identitätsfeststellung vor Ort. Für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze bietet die Verwendung des elektronischen Personalausweises ein sicheres Verfahren. Die Behörde muss für eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung von Erklärung mit elektronischem Identitätsnachweis des Erklärenden sorgen. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um der Verwaltung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Durch verwaltungsinterne Vorschriften kann die technische und organisatorische Ausgestaltung für sichere auf öffentlich zugänglichen Netzen basierende Dienste näher präzisiert und der erforderliche technische Sicherheitsstandard vorgegeben werden. Mit solchen Sicherheitsrichtlinien soll ein Mindeststandard für die Verwaltung etabliert werden, der ein dem jeweiligen Verwaltungsverfahren entsprechendes Sicherheitsniveau bietet. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die über solche Portale angebotenen Verwaltungsdienstleistungen sehr heterogen sind. Sie sind auch angebotsgesteuert, weil die Behörde entscheidet, für welche Verfahren sie eine auf öffentlich zugänglichen Netzen basierende Abwicklung anbietet. Daher hat die Behörde es in der Hand, das für die jeweilige Anwendung erforderliche Sicherheitsniveau festzusetzen. Dafür lediglich einen Mindeststandard vorzugeben, erlaubt es zugleich, sicherheitstechnisch nach oben hin abzuweichen.

Dabei kann nach einem „Baukastenmodell“ (etwa nach dem Vorbild des IT-Grundschutzes) gearbeitet werden, bei dem anwendungsspezifisch Risiken eingeschätzt und Lösungen ausgewählt werden können. Mindeststandards in Form einer Technischen Richtlinie könnte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des bereits vorhandenen Materials zu „ISI-Web“ und der IT-Grundschutz-Vorgehensweise erarbeiten. Diese könnte durch entsprechende Beschlüsse (z.B. durch den IT-Rat) nicht nur für die Behörden des Bundes, sondern auch in den Ländern (z.B. durch den IT-Planungsrat) für verpflichtend erklärt werden.

In Satz 4 Nummern 2 und 3 wird zudem festgelegt, dass auch De-Mail unter bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Diese Vorgaben sind in der Vorschrift abschließend geregelt: Es muss die Versandart nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz genutzt werden und zwar in der Form, wie sie in Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes vorgeschlagen wird. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt diese Versandart grundsätzlich alle Schriftformfunktionen, welche für die schriftformwahrende Kommunikation mit Behörden wesentlich sind. Soweit eine behördliche Erklärung der Schriftform bedarf (z. B. bei Verwaltungsakten), muss der Empfänger zusätzlich darauf achten, dass das von der Be-

hörde übersandte elektronische Dokument zum Erhalt der Signierfunktion nicht aus dem Zusammenhang mit der De-Mail, mit der es versandt wurde, herausgelöst wird. Diese Änderung wird durch eine Änderung von § 371a der Zivilprozessordnung flankiert, welche im Rahmen der sogenannten „e-Justice-Initiative“ beraten wird.

Zu Nummer 3:

Mit der Ergänzung soll erreicht werden, dass öffentliche/ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht ausliegen, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemen Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger und Bürgerinnen, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können.

Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie vergleichbar einer der örtlichen Tageszeitung oder des gemeindlichen Aushanges gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen aufgerufen werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Zu Nummer 4:

Im Rechtsverkehr – sowohl im Kontakt mit Behörden als auch im Zivilrecht – ist der Umgang mit von Behörden ausgestellten Urkunden von zentraler Bedeutung. Dabei besteht ein besonderes Bedürfnis an Ausfertigungen solcher Urkunden, die an Stelle des Originals verwendet werden können. § 33 VwVfG regelt dafür die Beglaubigung von Abschriften oder Kopien solcher Urkunden. Zwar können Urkunden auch elektronisch ausgestellt werden, regelmäßig werden aber herkömmlich in Papierform erstellte Urkunden verwendet. Auch die beglaubigten Kopien oder Abschriften sind in der Regel Schriftstücke.

Nach § 33 Absatz 4 Nummer 4a VwVfG gelten die Vorschriften über die Beglaubigung solcher Schriftstücke entsprechend für deren elektronische Abbilder. Bereits nach geltendem Recht kann also eine elektronische Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde beglaubigt und mit dem Beweiswert einer herkömmlichen beglaubigten Kopie verwendet werden (§ 33 Absatz 6 VwVfG). Für eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung ist es erforderlich, dass bspw. zu Nachweiszecken vorzulegende Urkunden als beglaubigte Abschriften oder Abbilder in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Das einmal erstellte und beglaubigte elektronische Dokument kann zudem mehrfach verwendet werden, ohne dass – wie beim herkömmlichen Schriftstück – eine Vielzahl von Abschriften oder Kopien zu fertigen und zu beglaubigen wären.

Dafür wird in § 33 VwVfG ein neuer Absatz 7 eingefügt, der die ausstellende Behörde verpflichtet, regelmäßig auf Anforderung entsprechende elektronische Dokumente zu erstellen und zu beglaubigen. Die „Soll“-Regelung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass u. U. die technischen Voraussetzungen bei der Behörde nicht vorliegen und

hilft zum anderen, dass unverhältnismäßiger Aufwand vermieden wird, wenn z. B. kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch):

Es handelt sich um die Parallelregelung zur Änderung des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Insoweit wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die Parallelregelung zur Änderung des § 3a VwVfG. Insoweit wird auf die entsprechende Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um die Parallelregelung zur Änderung des § 3a VwVfG. Allerdings wird die Variante des Einsatzes des „elektronischen Formulars in Verbindung mit einem sicheren elektronischen Identitätsnachweis“ hier nicht vorgesehen, weil sich diese Variante nur für Kommunikation in Richtung einer Behörde eignet. Denn das Formular stellt die Behörde zur Verfügung. Da dieser Absatz aber die Kommunikation der Behörde hin zum Bürger/zur Bürgerin/zum Unternehmen/sonstigen Verfahrensbeteiligten regelt, ist die Variante der Vorgabe eines Formulars nicht geeignet.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird die Einlegung (und als actus contrarius auch die Rücknahme) eines Einspruchs auch elektronisch (z.B. durch E-Mail) ermöglicht. Es handelt sich um die Parallelregelung zur Änderung des § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 6 (Änderung des Passgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7 Nummer 6. Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine neue Nummer 1 in § 25 Absatz 2 eingefügt. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers blieb der Einschub bei den Verweisen in den Absätzen 4 und 6 unberücksichtigt. Dies soll durch die Gesetzesänderung korrigiert werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Personalausweisgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Legaldefinition zum Begriff Sperrsumme ist bislang in § 1 Absatz 1 der Personalausweisverordnung enthalten. Aufgrund der Bedeutung der Sperrsumme für das Sperrverfahren soll diese im Personalausweisregister gespeichert (siehe Nummer 5) und der Begriff damit in das Gesetz eingeführt werden. Aus diesem Grund soll auch die Begriffsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Im Rahmen der Aushändigung des Personalausweises hat die antragstellende Person gegenüber der Personalausweisbehörde zu erklären, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis

tätsnachweis nutzen möchte. Diese Erklärung erfolgt mündlich und wird aufgrund der rechtlichen Vorgabe schriftlich wiederholt. Auf dieses Formerfordernis kann verzichtet werden, weil die Erklärung im Fachverfahren dokumentiert wird. Dies gilt auch für eine spätere Erklärung zur Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises. Durch den Wegfall des Erfordernisses der schriftlichen Bestätigung wird das Antragsverfahren beschleunigt und die Medienbruchfreiheit gefördert.

Zu Nummer 3:

§ 11 Absätze 2 und 3 verpflichten die Personalausweisbehörde, die antragstellende Person über die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises sowie dessen sichere Nutzung zu unterrichten. Diesen Pflichten kommen die Personalausweisbehörden flächendeckend durch Übergabe einer vom Bundesinnenministerium konzipierten Informationsbroschüre nach. Die Übergabe wird im Rahmen des von der Behörde genutzten Fachverfahrens dokumentiert, sodass eine gesonderte Bestätigung durch die antragstellende Person entbehrlich ist. Durch den Wegfall des Erfordernisses der schriftlichen Bestätigung wird das Antragsverfahren beschleunigt und die Medienbruchfreiheit gefördert.

Zu Nummer 4:

Der Geburtsname wird nach § 5 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 auf dem Chip des Personalausweises gespeichert, ist in § 18 Absatz 3 aber nicht als zu übermittelndes Datum im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises vorgesehen. Bei zahlreichen Online-Anwendungen, insbesondere E-Government-Anwendungen, wird zur eindeutigen Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger auch der Geburtsname benötigt. § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 soll daher um den Geburtsnamen erweitert werden.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Die Sperrsumme ist eine Zeichenfolge, die den jeweiligen Personalausweis im Falle einer Sperrung oder Entsperrung beim Sperrlistenbetreiber eindeutig identifiziert und auch als temporäres Personenkennzeichen verwendet werden könnte. Eine Speicherung erfolgt daher nur im Personalausweisregister.

Zu Nummer 6:

§ 21 Absatz 2 Nummer 2 schließt Adresspools, Auskunftfeien und mögliche Identitätsprovider, die verifizierte Daten aus dem Personalausweis einem beliebigen Kreis von Dritten zu Verfügung stellen, von der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises aus. Inzwischen sind Geschäftsprozesse entwickelt worden, in denen Diensteanbieter Daten aus dem Personalausweis für eigene Zwecke benötigen, diese zur vollständigen Erbringung des Dienstes aber auch an eindeutig bezeichnete Dritte weitergeben. Die vorgesehene Gesetzesänderung bewirkt, dass in solchen Fällen die Erteilung einer Berechtigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sofern der Diensteanbieter vorab gegenüber der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate den Gesamtprozesses eindeutig definiert. Die Regelung entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, mit der Online-Ausweisfunktion für Nutzer transparent und für den Anbieter ohne Zwischenschritte den Dienst abwickeln zu können.

Zu Nummer 7:

Die Sperrsumme ist zentraler Bestandteil des Sperrverfahrens im Falle des Ausweisverlustes. Die Kenntnis der Sperrsumme ist auf Seiten der Personalausweisbehörde neben dem Sperrkennwort erforderlich, um den Ausweis unverzüglich sperren zu können. Die Speicherung dient einem ordnungsgemäßen Sperrverfahren und damit dem Schutz des Ausweisinhabers bei Verlust seines Ausweises. Es wird sichergestellt, dass die vom Ausweishersteller im Rahmen des Produktionsprozesses errechnete Sperrsumme von der

Personalausweisbehörde gespeichert werden kann, um sie für eine zukünftig etwaig erforderlich werdende Sperrung verwenden zu können.

Zu Nummer 88:

Ordnungswidrigkeiten, deren Unrechtsgehalt sich im mittleren Bereich ansiedeln lässt, sind mit bis zu 30.000 Euro bußgeldbewehrt. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde die Zuordnung zu dieser Gruppe in Absatz 3 nach einer Änderung von Absatz 2 im Gesetzgebungsverfahren nicht angepasst. Durch die Gesetzesänderung soll die Zuordnung korrigiert werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Planzeichenverordnung 1990):

Mit der Vorschrift wird zugelassen, dass Karten zusätzlich zur herkömmlichen Bereitstellung auch in digitaler Form für das Internet in einem offenen Datenformat hergestellt werden können.

Zu Artikel 9 (Änderung des Vereinsgesetzes):

Ergänzend zum bisherigen Recht ist Folgendes zusätzlich im Internet zu veröffentlichen:

- Verfügender Teil des Verbots (Änderung des § 3 durch Nummer 1)
- Unanfechtbarkeit des Verbots (Änderung des § 7 durch Nummer 2)
- Beauftragung des Bundesverwaltungsamtes oder einer anderen Bundesbehörde mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (Änderung des § 11 durch Nummer 3)

Dadurch wird eine weitere Möglichkeit zur Information der von den Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz Betroffenen geschaffen, die im Hinblick auf die vielfach grenzüberschreitenden Aktivitäten von Vereinen von Vorteil ist. An die Veröffentlichungen im Internet sind keine Rechtswirkungen geknüpft.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes):

Mit der Änderung des Bundesstatistikgesetzes soll die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung im Bereich der Statistik weiter forciert werden. Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch privatwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe werden künftig verpflichtet sein, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen.

Weiterhin werden mit der Novellierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, künftig Statistiken erheblich flexibler räumlich auswerten zu können als bislang, indem statistische Angaben georeferenziert gespeichert und statistische Ergebnisse georeferenziert verbreitet werden dürfen. Die Herstellung eines räumlichen Bezugs für statistische Daten ist bislang nur auf Ebene administrativer Gebietseinheiten und in Form von Blockseiten (Gebiet zwischen zwei Straßenmündungen) möglich. Dies entspricht aber nicht mehr den heutigen vielfältigen Bedürfnissen an Darstellung und Analyse statistischer Daten, zum Beispiel für Zwecke des Katastrophenschutzes oder für die Planung einer bedarfsgerechten öffentlichen Infrastrukturversorgung. Die Gesetzesänderungen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass zukünftig tiefere raumbezogene Darstellungen möglich und zulässig sind.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Bereitstellung von Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes gehört. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Wissenschaft zu entsprechenden Daten

geboten. Die Wahrung des Statistikgeheimnisses findet dabei selbstverständlich Beachtung.

Mit der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes werden schließlich noch einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen, unter anderem werden die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes an den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon angepasst.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Durch die vorgesehene Änderung des § 3 BStatG werden die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nicht erweitert, sondern es wird lediglich klargestellt, dass die Bereitstellung von Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes gehört. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf den Zugang der Wissenschaft zu entsprechenden Daten geboten. Das Statistische Bundesamt hat diese Aufgabe stets wahrgenommen. Durch diese Regelung werden die Länder jedoch nicht von dieser Aufgabe ausgeschlossen. Ihnen ist es - wie bislang - ebenfalls möglich, Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen.

Die Bereitstellung von Einzelangaben kann auf verschiedene Weise erfolgen. Der Gesetzgeber sieht dabei die Übermittlung absolut anonymisierter Einzelangaben nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BStatG und die Übermittlung faktisch anonymisierter Einzelangaben nach § 16 Absatz 6 BStatG vor.

Eine weitere Form der Bereitstellung besteht darin, formal anonymisierte Einzelangaben, d. h. Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale, durch kontrollierte Datenfernverarbeitung für Auswertungen nutzbar zu machen. Bei diesem Verfahren werden dem Auftraggeber von den statistischen Ämtern jedoch keine Einzelangaben übermittelt und der Auftraggeber erlangt bei diesem Verfahren auch keine Kenntnis von den Einzelangaben. Bei der kontrollierten Datenfernverarbeitung schreibt der Auftraggeber ein Auswertungsprogramm, das auf dem Server des statistischen Amtes mit den „originalen“ Einzelangaben der amtlichen Statistik, die lediglich formal anonymisiert sind, die Berechnungen durchführt. Die so errechneten Ergebnisse werden vom statistischen Amt auf Geheimhaltung überprüft und dem Auftraggeber übermittelt.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Seit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 1. Januar 2006 nimmt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr und trägt seitdem die Bezeichnung „Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

Zu Buchstabe b:

Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 3:

Hier handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Berichtszeit bestimmen, auf den sich die statis-

tischen Daten beziehen. Dabei kann es sich entweder um einen Zeitraum oder um einen Zeitpunkt handeln. Dies wurde schon im Gesetzentwurf zur ursprünglichen Fassung des § 9 BStatG klargestellt (vgl. BT-Drs. 10/5345, Seiten 7, 17 und 24); die entsprechende Formulierung wurde allerdings im verabschiedeten Gesetzentwurf versehentlich nicht übernommen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

In welcher Weise der Raumbezug von Einzeldatensätzen fachstatistischer Erhebungen dauerhaft gespeichert sowie für Auswertungen, Darstellungen und Veröffentlichungen der amtlichen Statistik genutzt werden darf, ist allgemein in § 10 Absatz 2 BStatG geregelt. Danach dürfen der Name der Gemeinde und die Blockseite für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Nach § 10 Absatz 3 BStatG ist eine Blockseite innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbarer Begrenzungen umschlossenen Fläche. Diese Definition ist von den kommunalen Stellen, die aufgefordert sind, anlässlich des Zensus für ihre Gemeinden kleinräumige Gliederungen zu definieren, zu beachten. Die Speicherung statistischer Daten auf von den Blockseiten abweichende räumliche Bausteine, insbesondere künstliche regionale Einheiten wie geografische Gitter, ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

Für bundes- und landesweite statistische Auswertungen und Darstellungen sind intrakommunale Raumgliederungen, die auf den Bausteinen Blockseiten basieren, aus inhaltlich-fachlichen (keine flächendeckende Definition, hohe räumliche Heterogenität, zeitliche Variabilität) als auch aus technischen Gründen (extrem aufwändige Pflege einer Vektorgeometrie mit über einer Million Einheiten bundesweit) ungeeignet.

Ein Datensatz ohne einen Raumbezug unterhalb der Gemeindeebene, der auch von der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder genutzt werden kann, erfüllt nicht mehr die heutigen Anforderungen an Analyse- und Darstellungsoptionen und schränkt die Flexibilität der Auswertungen im Hinblick auf sich ändernde Fragestellungen erheblich ein. Darüber hinaus verliert Deutschland hierdurch zunehmend den Anschluss an internationale Entwicklungen. Seit 2009 fördert Eurostat die Anstrengungen des European Forum for Geostatistics (EFGS) zur Etablierung einer europaweiten kleinräumigen Gliederung unterhalb der Gemeindeebene. Das EFGS favorisiert dabei das Konzept geografischer Gitter und daraus abgeleiteter Rasterkarten. Sowohl neue Optionen als auch mögliche Risiken, die mit der Umsetzung dieses Konzepts in den verschiedenen Bereichen der Statistikproduktion von der Aufbereitung über die Analyse bis zur Darstellung und Verbreitung der statistischen Daten verbunden sind, werden in den kommenden Jahren in diversen Projekten des EFGS untersucht werden. Der wesentliche Mehrwert des Konzepts liegt darin, Daten der amtlichen Statistik aus Vollerhebungen und Registern für vielfache regionale Verwaltungsaufgaben, beispielsweise für den Bevölkerungsschutz und die Katastrophenvorsorge, in ihrer räumlichen Auflösung unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung erheblich flexibler bereitstellen zu können, als dies bei Beschränkung auf administrative Raumgliederungen möglich ist. Die Europäische Kommission hat sich für die Zensusrunde 2011 ebenfalls eindeutig dafür ausgesprochen, das Konzept eines geografischen Gitters zu nutzen.

Die Umsetzung des Gitterkonzeptes erfordert eine Rechtslage, die es der amtlichen Statistik ermöglicht, den Raumbezug der Einzeldatensätze unmittelbar mit der Referenz auf ein geeignetes geografisches Gitter dauerhaft speichern zu dürfen. Dies bedeutet konkret, den Raumbezug der Einzeldatensätze vor der Löschung des Hilfsmerkmals „Anschrift“ durch die Referenz auf eine zugehörige Gitterzelle des Gitters zu vergrößern. Hierzu ist die Georeferenzierung der Adressen ein unverzichtbarer Zwischenschritt. Nach der Zuordnung der Adressen zu den Gitterzellen können sowohl die Adressen als auch die ad-

ressgenauen Geokoordinaten gelöscht werden. Das Maß der Vergrößerung ist von der (einheitlichen) Gitterzellenweite des Gitters abhängig. Zu beachten ist, dass dieses Maß sich lediglich auf die Speicherung sowie die interne Verarbeitung der Daten in den statistischen Ämtern bezieht. Bei der Verbreitung von Ergebnissen ist selbstverständlich weiterhin die statistische Geheimhaltung maßgeblich, so dass hierbei im Regelfall größere Gebietseinheiten, z. B. abgeleitete Gitter mit größerer Gitterweite, zu bilden sein werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung der Regelung in § 10 Absatz 2 BStatG erlaubt es den statistischen Ämtern, die Angaben aus Bundesstatistiken mit Bezug auf quadratische Gitterzellen zu speichern. Nach der Regelung in § 10 Absatz 3 BStatG müssen diese Gitterzellen mindestens eine Fläche von einem Hektar (1 ha), also 100 m mal 100 m, umfassen. Damit erfolgt bereits bei der Speicherung der Daten in den abgeschotteten Bereichen der statistischen Ämter eine Vergrößerung des Raumbezugs der Einzeldatensätze von der Gebäudeadresse auf größere Raumeinheiten, um datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die festgelegte Gitterweite des geografischen Gitters bezieht sich ausdrücklich auf die Speicherung des Raumbezugs der Daten und die interne Verarbeitung bzw. Auswertung der Daten bei den statistischen Ämtern.

Bei Veröffentlichungen ist unabhängig von der gewählten Gitterweite die statistische Geheimhaltung zu wahren. Für Zwecke der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen dürfen Gitterzellen als Grundlage genutzt werden; man spricht bei der Ausweisung von Ergebnissen mittels eines geografischen Gitters von Rasterkarten. Hierbei findet die statistische Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG strikte Anwendung, so dass die Größen der Gitterzellen, die für Veröffentlichungen Anwendung finden, meist größer als die gespeicherten Gitterzellen von 1 ha sein werden. Alternativ können, wie bspw. bei der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen in Tabellen üblich, Werte gesperrt werden (keine Wertzuordnung zu einem Raster) oder auch andere Verfahren zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung eingesetzt werden.

Zu Nummer 5:

Der Einsatz elektronischer Verfahren zur Übermittlung von Daten für statistische Zwecke führt zu einer deutlichen Kosten- und Zeitersparnis sowohl für die Auskunft Gebenden als auch für die statistischen Ämter. Daher sollen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch Unternehmen und Betriebe künftig verpflichtet werden, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung nutzen bereits einige Behörden die Möglichkeit des standardisierten elektronischen Datenaustausches (XÖV-Verfahren). Solche Standards sind beispielsweise im Meldewesen (XMeld), im Personenstandswesen (XPersonenstand) und im Ausländerwesen (XAusländer) im Einsatz. Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass solche standardisierten Verfahren, die von den Daten übermittelnden Behörden genutzt werden, auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu nutzen sind. Soweit Behörden keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch verwenden, sind elektronische Übermittlungsverfahren nach Absprache mit den zuständigen statistischen Ämtern zu nutzen.

Für Unternehmen und Betriebe gilt, dass künftig – zum Beispiel mit Hilfe des Verfahrens „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) - Online-Formulare auszufüllen und elektronisch zu übermitteln sind, wenn die Angaben bislang in Papiervordrucke eingetragen und per Post an die zuständigen Stellen übersandt wurden. Die statistischen Stellen bieten zudem mit dem „CORE.reporter“ ein Softwaremodul an, das dem Anwender die Übernahme von Angaben aus seinen eigenen Dateien erleichtert. Verschiedene Unternehmen und Betriebe haben in der bei ihnen betriebenen IT bereits ein spezielles Statistikmodul integriert, so dass sie über die Anwendung „eSTATISTIK.core“ die erfragten Daten direkt

automatisiert aus den elektronischen Datenbeständen abrufen und aus ihrem IT-System heraus an die statistischen Stellen übermitteln können.

Die von den statistischen Stellen kostenfrei angebotenen elektronischen Übermittlungsverfahren geben sowohl den Übermittlungsweg als auch die für die amtliche Statistik geltenden Standards, insbesondere die Datenformate, vor und haben sich in der Praxis bewährt.

Soweit bei den befragten Unternehmen und Betrieben die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Datenübermittlung nicht bzw. noch nicht vorliegen, kann das zuständige statistische Amt im Einzelfall die Datenübermittlung in einer anderen Form zulassen.

Zu Nummer 6:

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die dauerhafte Speicherung der Geokoordinate in von der Statistik genutzten Adressdateien, heute in der Regel als Register bezeichnet, zulässig ist. Die dauerhafte Speicherung der Anschrift ist bereits nach geltender nationaler Rechtslage zulässig und nach verbindlichen europarechtlichen Vorgaben sogar zwingend (Verordnung (EG) Nummer 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3. 2008, S 6).

Zu Nummer 7:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Einfügung von § 11a (vgl. Nummer 5) resultiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung):

Die Änderung bewirkt, dass Anträge auf Registrierung nach § 13 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) gestellt werden können. Dies ist eine Verfahrenserleichterung für den Antragsteller, die auch dem Anliegen der EU-Dienstleistungsrichtlinie entspricht. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 12 [leer]

Zu Artikel 13 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes):

Mit der Änderung wird die Einlegung (und als actus contrarius auch die Rücknahme) eines Widerspruchs auch elektronisch (z.B. durch E-Mail) ermöglicht. Es handelt sich um die Parallelregelung zur Änderung des § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Mit der Änderung wird die Einlegung (und als actus contrarius auch die Rücknahme) eines Widerspruchs auch elektronisch (z.B. durch E-Mail) ermöglicht. Insbesondere dann, wenn das Verwaltungsverfahren selbst formfrei ist, wird das Formerfordernis beim Widerspruch in der Praxis häufig übersehen, so dass es zu formunwirksamen Widersprüchen

kommt. Bereits derzeit behilft sich die Rechtsprechung mit einer Hilfskonstruktion, indem sie trotz des eigentlich geltenden Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift (bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur) genügen lässt, wenn sich aus dem Schriftsatz allein oder in Verbindung mit beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu geben, hinreichend sicher ergibt, ohne dass darüber Beweis erhoben werden müsste (BVerwG 7. Senat, Urteil vom 18.12.1992, m.w.N).

Dieselbe Problematik besteht bei der Rücknahme eines Widerspruchs. Dieses Formerfordernis erschwert die Rücknahme unnötigerweise und belastet die Verwaltung, weil sie bei elektronischen Rücknahmen an den Widersprechenden gesondert herantreten muss, nur um eine wortgleiche, aber unterschriebene Erklärung herbeizuführen. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 15 (Änderung der Gewerbeordnung):

Die Regelung sieht vor, dass ein Gewerbetreibender den Antrag auf Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) stellen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 16 (Änderung des Medizinproduktegesetzes):

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Einstellung des Betriebs der benannten Stelle oder der Verzicht der zuständigen Behörde auch per einfacher E-Mail angezeigt werden können. Dies ist eine Verfahrenserleichterung für die Anzeigepflichtigen, und für die Behörde ist eine textliche Verkörperung der Erklärung ausreichend. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 17 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung bewirkt, dass der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber das beabsichtigte Feuerwerk auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) anzeigen kann. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung bewirkt, dass die erforderliche Anzeige der beabsichtigten Vorführung pyrotechnischer Effekte in Anwesenheit von Besuchern auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) erfolgen kann. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Nummer 2:

Die Änderung bewirkt, dass die Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen nach § 15 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) bei der nach § 15 Absatz 7 des Gesetzes zuständigen Stelle beantragt werden kann. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 18 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Anzeigen haben derzeit „schriftlich“ zu erfolgen. Eine mündliche Übermittlung reicht vor allem aus Gründen des behördlichen Dokumentationsinteresses nicht aus. Die Über-

mittlung eines Schreibens Schreiben mit Originalunterschrift ist aber nicht zwingend erforderlich, so dass die elektronische Übersendung per E-Mail zugelassen wird. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Nummer 2:

Die Übermittlung einer sicherheitstechnischen Beurteilung eines anzeigepflichtigen Ereignisses kann nach der Änderung auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. Hierdurch wird in Abgrenzung zur bloßen Mündlichkeit dem Dokumentationsinteresse der Behörde hinreichend Rechnung getragen. Die Anzeige selbst (Absatz 1) ist weiterhin an keine Form gebunden. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 19 (Änderung der Gefahrstoffverordnung):

Mit der Änderung wird bewirkt, dass Anträge des Arbeitgebers auf Ausnahmen von den §§ 6 bis 15 der Gefahrstoffverordnung auch elektronisch (also z.B. per E-Mail) gestellt werden können. Dies ist ausreichend, weil die Behörde lediglich eine textliche Verkörperung des Antrags benötigt und es auf die handschriftliche Unterschrift nicht ankommt. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Artikel 20 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes):

Nach der bisher geltenden Fassung ist jedem Antrag auf Eintragung eines Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis, das gemäß § 34 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz von den zuständigen Stellen geführt wird, eine Ausfertigung der nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Vertragsniederschrift beizufügen; dies erfordert bisher eine zusätzliche Vertragsausfertigung und das Versenden der vollständigen Antragsunterlagen an die zuständigen Stellen im Sinne von § 71-75 durch Briefpost. Die Änderung eröffnet nun auch die heute weithin verfügbare, zeit- und kostensparende Form der elektronischen Übermittlung.

Rechtsklarheit und -sicherheit zwischen den Vertragsparteien werden dabei nicht in Frage gestellt; das Gebot der schriftlichen Niederlegung des wesentlichen Vertragsinhalts gem. § 11 Absatz 1 bleibt unter Ausschluss der elektronischen Form erhalten. Der rechtsgültig unterschriebene Vertrag kann künftig dem Eintragungsantrag in elektronischer Kopie beigefügt werden.

Insbesondere durch den künftigen Verzicht auf die postalische Übersendung des zum Ausbildungsvertrag gehörenden und zumeist umfangreichen betrieblichen Ausbildungsplanes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann ein signifikanter Aufwand eingespart werden. Zudem stellt die Vorschrift nunmehr klar, dass eine jeweils erneute Übermittlung in denjenigen Fällen entfallen kann, in denen der Ausbildungsplan unverändert auf eine größere Zahl von Ausbildungsverhältnissen angewendet wird. Bei jedem weiteren Antrag im Sinne von § 36 Absatz 1 reicht nun ein Bezug auf einen konkreten Ausbildungsplan aus, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt und nun inhaltsgleich zu Grunde gelegt wird.

Die Änderungen erlauben eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Bei einer Zahl von ca. 600.000 jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen wird dies zu einer merkbareren Entlastung bei den Ausbildungsbetrieben führen, aber auch bei den jeweils für die Ausbildungsüberwachung zuständigen Stellen, in der Regel den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.

Zu Artikel 21 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG sieht vor, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann, soweit nicht durch Rechts-

vorschrift etwas anderes bestimmt ist. Es bedarf also einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, wenn bei gesetzlich angeordneter Schriftform auch einfache Formen elektronischer Kommunikation genügen sollen, also z.B. die einfache E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur). Durch den Passus „schriftlich oder elektronisch“ wird dies zum Ausdruck gebracht.

Das Elterngeld ist derzeit schriftlich zu beantragen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 BEEG). Es ist zwar möglich, den Bürgern und Bürgerinnen eine Internet-Anwendung zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie der Elterngeldstelle alle entscheidungserheblichen Angaben übermitteln können. Die Antragstellung selbst jedoch kann wegen des Schriftformerfordernisses nicht auf elektronischem Wege erfolgen, solange der Antragsteller nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt. Die Anwenderin bzw. der Anwender muss nach Eingabe aller relevanten Daten eine Erklärung ausdrucken und unterschrieben an die Behörde senden, um dem Schriftformerfordernis zu genügen.

Mit der Änderung wird dieser Medienbruch beseitigt und die Möglichkeit eröffnet, den Antrag durchgängig elektronisch durchzuführen. Die Behörde kann aber auch weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit Maßnahmen ergreifen, um die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Die Änderung beruht auf einem Vorschlag seitens der Länder.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 22 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Aufnahme von Satz 3 und 4 in § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) leistet einen Beitrag zur Reform der Vorschriften des Verkehrszentralregisters und gleichzeitig zur Erweiterung des E-Government-Angebots der Bundesregierung. Durch die Schaffung eines elektronischen Auskunftsverfahrens soll das System für den Betroffenen transparenter gemacht werden. Der Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister kann bereits seit dem 02.05.2011 beim Kraftfahrt-Bundesamt mittels eines elektronischen Identitätsnachweises nach des § 18 Personalausweisgesetzes gestellt werden.

Die Transparenz des Systems soll nun dadurch weiter erhöht werden, dass auch die Auskunftserteilung elektronisch erfolgen kann. Die Neuregelung bestimmt die dafür einzuhaltenden Bedingungen. § 30 Absatz 8 StVG regelt bisher, unter welchen Bedingungen die schriftliche Auskunft an den Betroffenen erfolgt. Sie bestehen darin, dass der Antrag schriftlich gestellt wird und der Antragsteller einen Identitätsnachweis dem Antrag beigefügt hat. In diesem Fall erhält er vom Kraftfahrt-Bundesamt schriftlich Auskunft. Dieselben Bedingungen werden nun für die Alternative der elektronischen Auskunft aufgestellt. Dabei wird die schriftliche Antragstellung durch die elektronische Antragstellung mittels des neuen elektronischen Personalausweises ersetzt wie dies die Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vorsieht.

Dies deckt auch die im schriftlichen Verfahren vorgesehene Identifizierung des Betroffenen ab, die hier durch Beifügung des Identitätsnachweises und im elektronischen Verfahren durch das Auslesen des neuen elektronischen Personalausweises erfolgt. Damit sind die Anforderungen an die Identifizierung der anfragenden Person wie im schriftlichen Verfahren erfüllt. Außerdem erfolgt die bei Online-Anfragen übliche Protokollierung (§ 30a Absatz 3 StVG).

Zusätzlicher Anforderungen auch an die Auskunftserteilung bedarf es nicht. Diese hätten lediglich den Zweck, die Auskunft erteilende Behörde gegenüber den Betroffenen zu identifizieren und sicherzustellen, dass die übermittelte Auskunft nicht verfälscht werden kann. Im Vergleich zur weiterhin möglichen schriftlichen Auskunftserteilung (Schreiben ohne

Unterschrift) erhöht die elektronische Auskunftserteilung das Risiko von Verfälschungen nicht. Um einen Verwaltungsakt handelt es sich bei der Auskunftserteilung ebenfalls nicht, so dass die aufgestellten Anforderungen ausreichen.

Zu Nummer 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass die Bürger und Bürgerinnen bei einer Adressänderung nur eine Behörde, hier die Meldebehörde, aufsuchen müssen. Die Möglichkeit einer entsprechenden Verwaltungsorganisation steht den Ländern bereits nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu. Die Meldebehörde kann der Zulassungsbehörde dann die erforderlichen Daten weiterleiten. Dies dient dem Bürokratieabbau.

Verwaltungsorganisation ist grundsätzlich Ländersache. Mit der Regelung „Unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen“ wird vermieden, dass eine „Sperrwirkung“ für andere organisationsrechtliche Entscheidungen entsteht oder dies jedenfalls so wahrgenommen wird.

Zu Artikel 23 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung):

Klarstellung, dass die Mitteilung der Meldebehörde die bei der Zulassungsbehörde ersetzt. Eine Verpflichtung aller Meldebehörden, dieses Verfahren durchzuführen, ergibt sich aus der Regelung jedoch nicht.

Zu Artikel 24 (Evaluierung):

Zu Absatz 1:

Die Berichtspflicht nach diesem Absatz dient der Evaluierung des Gesetzes. Zur Förderung eines nachhaltigen Ausbaus elektronischer Verwaltungsdienste soll der Bericht auch Vorschläge für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen enthalten.

Ergänzend könnten auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des IT-Planungsrats die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie einer Berichterstattung zugeführt werden

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Durch die Einführung alternativer Techniken neben der qualifizierten elektronischen Signatur zur Ersetzung der Schriftform in diesem Gesetz wird die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert. Allerdings ist bei der Vielzahl der Schriftformerfordernisse in den Fachgesetzen (mehrere Tausend) zu vermuten, dass in einigen Fällen nach heutigen Kriterien eine Übermittlung durch einfache E-Mail ausreichend ist, so dass das Schriftformerfordernis verzichtbar ist. In anderen Fällen wird möglicherweise nur ein Teil der Schriftformfunktionen benötigt, so dass diese Tatsache in der Norm abzubilden ist. Hierzu bedarf es einer Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes. Da diese Überprüfung auf die mit diesem Gesetz geänderten Querschnittsnormen zur Schriftform aufbaut (§ 3a VwVfG, § 126a BGB, § 36a SGB I, § 87a AO), sollte sie erst in einem zweiten Schritt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Deutschen Bundestag niederzulegen und wird im Anschluss Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens. Eine Abfrage des IT-Planungsrates hat jedoch ergeben, dass sich in der Praxis einige Normen als besonders Änderungsbedürftig erwiesen haben. Diese Änderungen werden daher bereits mit diesem Gesetz vorgenommen (Artikel 11-22).

Zu Nummer 2:

Durch die Einführung des neuen Personalausweises ist eine sichere elektronische Identifikation auch in Fällen möglich geworden, in denen bisher ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde nötig ist. Es ist daher eine Überprüfung des Rechtsbestands daraufhin angezeigt, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen lediglich den Zweck der sicheren Identifikation verfolgt und daher künftig zugunsten einer elektronischen Identifikation entfallen kann. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen muss dagegen beibehalten werden, wenn sie primär anderen Zwecken dient, z.B. dem beratenden oder motivierenden Gespräch mit der Bürgerin oder dem Bürger oder wenn es darauf ankommt, dass sich der Behördenmitarbeiter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen kann. Auch diese Überprüfung soll in einen Bericht an den Deutschen Bundestag münden, der dann Grundlage für entsprechende gesetzliche Änderungen wird.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt zeitlich gestaffelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 2 wird festgelegt, dass die Änderung des De-Mail-Gesetzes erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, damit die De-Mail-Provider diese Anforderung aus Gründen der Investitionssicherheit erst mit den technisch erforderlichen Änderungen an ihrer De-Mail-Infrastruktur beginnen müssen, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist und erst danach eine erneute Prüfung, Testierung und Re-Akkreditierung anstreben müssen. Da die Artikel 3 Nummer 2, 4 und 5 die Änderung des De-Mail-Gesetzes voraussetzen, wird auch für diese Artikel der spätere Termin des Inkrafttretens geregelt. Das gestufte Inkrafttreten hinsichtlich Artikel 3 soll zudem den Ländern ausreichend Zeit geben, ihre jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechend anzupassen.

Nach Satz 2 wird außerdem festgelegt, dass Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1 ein Kalenderjahr nach Verkündung und § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 18 Monate nach Verkündung in Kraft tritt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Behörden zunächst die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die vorgesehene Zugangseröffnung bzw. die Identifikationsmöglichkeit nach § 18 Personalausweisgesetz schaffen müssen, bevor sie der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können.